



Hc 71

Quant. S. 136 v. H. 1930. 21

He 57 Unschuldige

Vorschläge,

in welcher Art das

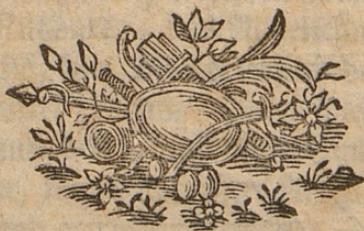
Landwirthschafts-Wesen

durch

besonders darzu verordnete

Wirthschafts-Aufseher

merklich zu verbessern seyn
dürfte.



Leipzig,
bey Johann Wandler,
1762.

und die

15 WA 1902

in der

15 WA 1902

und

15 WA 1902

15 WA 1902

15 WA 1902

15 WA 1902



15 WA 1902

15 WA 1902

15 WA 1902

15 WA 1902





Eingang.



Wann Menschen das möglich und thätig auszubringende Nutzbare mit guter Ordnung, und diese Ordnung mit geschicklich achtfamer Bemühung vereinbaren, so wird dadurch eine Vollkommenheit des Nutzbaren, sonder Ueberlastung derer menschlichen Kräfte, ohnfehlbar erzielt. Diejenigen, welche sich in solcher Art ernsthaft beschäftigen und mit vollem Eifer dabey anhalten, erreichen noch aufferhalb dem Nutzbaren, das Angenehme und Vergnügliche, kurz, die vorzüglich beste Zufriedenheit ihres Lebens. Unter solcher Bestrebung muß denn auch das Landwirthschaftswesen, wann es rechter Art seyn soll, angestellt und getrieben werden.

Da hingegen von solchen Menschen, welche in der Welt, ihres Müßigganges halber,

A

unbee

Eingang.

unbelebten Creaturen gleich zu achten sind, ingleichen von denenjenigen, welchen die Unordnung in allen ihren Geschäften anklebend und gleichsam angebohren, auch nicht abzugewöhnen ist, das Landwirthschaftswesen gänzlich entfernet bleiben sollte.

Fast keine andere menschliche Handlungen, außerhalb der allerschändlichsten, welche durch Hindansehung der Gottesfurcht verübet wird, können das Wirthschaftswesen zu so großem Verfall bringen, als die Verabsäumung der dabey gebührend zu haltenden Ordnung.

Von dem aber, was zu Haltung guter Wirthschaftsordnung gehöre, wird hier nachstehend in aller Kürze einige Anleitung mitgetheilet, insonderheit aber, was denen Wegweiseren dazu, welche ich unter dem Namen ächter Wirthschaftsauffseher abgebildet habe, zur hauptsächlichsten Ausrichtung gebühre, mittelst meiner ganz unschuldigen Meynung, zu weiterer Betrachtung denen Wirthschaftsliebhabern vorgestellt.

Von eben dieser Materie, habe ich bereits vor geraumer Zeit meine Gedanken entworfen, welche in dem IVten Bande derer Leipziger Sammlungen p. 723. zu befinden sind.

Da

Eingang.

Da ich aber durch mehr erlangte Erfahrung habe einsehen lernen, daß ich dabey noch allzuwenig gesagt habe; so bin ich um so mehr, zu Ersetzung solcher Mängel, bewogen worden, diesen Aufsatz dem Publico zu überliefern.

Diejenigen, welche diese kleine Schrift zu lesen Beliebung haben, werden ersuchet, solche nicht Stückweise, sondern vom Anfang bis zum Ende ganz zu lesen, und ihr Urtheil davon bis zu solcher Erfüllung auszusprechen. Es haben ein und andere Anmerkungen nicht allezeit dahin, wo sie gesucht werden möchten, vollständig angebracht werden können, weiln sonst derselben Wiederholung bey andern Stellen nicht weniger nöthig, dabey aber ein und andere Weitläufigkeit unvermeidlich gewesen seyn würde. Vielleicht findet aber ein jeder Leser in dem Zusammenhange des ganzen Entwurfes dasjenige mit berühret, was er bey ein und andern einzeln Stellen, als ermangelnd, bemerken dürfte. Die zum Vorsatz gefasste Kürze hat ein anderes nicht gestattet. Eben diese Kürze aber wird wahren Wirthschaftsliebhabern um so mehr dazu dienen, daß sie mit dem Durchlesen derer gesammten wenigen

Eingang.

Blätter gar bald ganz fertig werden können.

Die Einbildung, als ob ich in diesen wenigen Blättern von aller nöthigen und nützlichen Wirthschaftsaufsicht etwas vollkommenes bemerkt haben sollte, ist von mir eben so weit, als die Hoffnung entfernt, daß diese unschuldige Berathung zu einer vollkommener thätigen Ausführung gebracht werden dürfte. Ich überlasse dadurch nur lediglich diejenigen hauptsächlichsten Gedanken, die mir, nach meiner wenigen Einsicht, bengefallen sind, zum weiteren und reiferern Nachdenken, und beziehe mich hierbey noch auf verschiedene Stellen desjenigen kleinen Tractats, welchen ich unter dem Titul: Das vertheidigte Landleben, unter dem Bilde eines rechtschaffenen Landmannes, ediret habe.

Weißen, den 1. Jul.

J. B. v. Wichmannshausen.

Unschul.

* * * * *

Unschuldige Vorschläge,

in welcher Art

das Landwirthschaftswesen durch beson-
ders zu verordnende Wirthschaftsauffsehere
merklich zu verbessern seyn dürfte.

Deutschland hat sich wohl vor vielen andern
Ländern nützlicher und heilsamer Landesge-
setze und Verfassungen zu rühmen: vor-
züglich aber ist unser geliebtes Sachsen mit denen
herrlichsten Vorschriften, welche auf das Beste
des Landes, und die Wohlfahrt derer Unterthanen
durchgängig abzielen, vollkömmlich versorgt.
Möchte es nur nicht noch immer an solchen Unter-
thanen gebrechen, die, in gehorsamster Beobach-
tung so allgemein ersprießlicher Befehle und Ver-
ordnungen, denen Landesväterlichen besten Absich-
ten gemäß zu handeln bemühet wären? Königliche
Diener mögen sich mit eifrigster Unterstützung sol-
cher Landesgesetze auch noch so sehr beschäftigen,
so werden sie doch, unter dem Mangel des Behor-
sams, ihre beste Sorgfalt und Bemühungen ver-
geblich dabey anwenden. Man ziehe diejenigen
Befehle in Betrachtung, welche den Landmann
zur Verbesserung seiner Nahrung und Wirthschaft
angehen, und zur hauptsächlichsten Beförderung
des gemeinen Besten dienen sollten: Wie nach-
lässig wird nicht vieler Orten derselben Befolgung

6 Von Verbeß. der Landwirthschaft

beobachtet? Wer ist wohl Schuld daran? Sind es nicht allermeist diejenigen, welchen die Ausrichtung derselben fürnehmlich obliegt? Sind es nicht unter andern auch dergleichen Gerichtsherrschaften und Unterobrigkeiten, denen mehr an einem scheinbaren Nutzen, als an der Aufnahme und an dem wahren Gedeihen ihrer Unterthanen gelegen ist? Leider sind es dergleichen viele! Und warum mag ihnen wohl das Armuth und Elend dieser letztern so gar wenig zu Herzen gehen? Die Ursache hiervon ist leicht zu errathen. Sie glauben in der kurzen Dauer des Wohlstandes ihrer Unterthanen einen größern Vortheil vor sich zu finden, und erachten, daß es ihnen viel zuträglicher sey, wann derselben Haushaltung nicht lange bestehen kann, und sie, bey mehrmahliger Veränderung solcher ihrer Unterthanen, die, vieler Orten gar einträglichen, Kauf-, Lehn- und Abzugsgelder, ingleichen andere, bey solchen Fällen hergebrachte Gerichtsnutzungen, um so öfterer an sich bringen können. Viele Gerichtsherrschaften stehen auch in den Gedanken, daß man sich von armen und in beständiger Noth verbleibenden Unterthanen mehr Gehorsam, als von bemittelten, und in guten Umständen sich befindenden Leuten, zu versprechen habe, und sind eben daher der Meynung, man müsse selbigen keine Federn wachsen lassen. Andere bilden ihnen ein, daß, wann alle Bauern und andere Landleute zur Ausübung allgemein guter und vollkommen nuzbarer Wirthschaftspflegung angestrenget werden sollten, die Einnahmen und sonach auch
der

der Werth derer Rittergüter, durch die daher, des Ueberflusses halber, wohlfeiler ausfallenden Wirthschaftswaaren, sehr geschwächet werden müßten. Nicht weniger begnügen sich auch ungewissenhafte Herrschaften und Unterbrigkeiten damit, wann nur ihre Unterthanen die ihnen schuldigen Zinsen und Dienste noch kümmerlichst entrichten können, und leben übrigen vor derselben Wohl und Wehe ganz unbesorgt.

Hiebey kann man aber gegenseitig nicht bergen, daß wohl auch der größte Haufen unserer Landesunterthanen vermessen übel geartet ist, daß von selbigen das sorgsamste Ermahnen und die bestgemeinten Berathungen ihrer redlichstgesinneten Gerichtsherrschaften selten erkennen und angenommen werden. Sie beharren vielmehr bey ihrem angewohnten verkehrten Wahn und achten ihres Unglücks und aller Schäden sehr wenig, wann sie nur nach ihrer eigenen Willkühr schalten und handeln, und, sonder Einhalt und Zwang, in den Tag hinein leben dürfen.

Die mehresten stehen auch in der tollen Einbildung, daß unter allen treulichst heißenden Berathungen ihrer Gerichtsherrschaften und Obrigkeiten, wohl gar einige vortheilhafte Absichten verborgen seyn müßten, die ihnen mit der Zeit zu nachtheiligen Folgerungen gereichen könnten. Mancher Orten dürften auch dergleichen Besorgnisse nicht ganz ungegründet gefasset werden. Diesem allen aber ausweichen, und zu Befolgung ächter Wirthschaftsvorthelle, einen ohnfehlbar willigern

8 Von Verbeß. der Landwirthschaft

lignern Gehorsam derer Landesunterthanen zuwege zu bringen, dürfte, meiner wenigen Einsicht nach, kein besseres Mittel vorzukehren seyn, als wann Oberwirthschaftsauffsehene zu unpartheyischen Richtern verordnet und denenselben aus Landesherrlicher Macht genugsames Ansehen verliehen würde.

Zu dergleichen Oberwirthschaftsauffsehern oder Oeconomieräthen, dürften die Herren Ober-Aufsehene, Crenß- und Amtshauptleute, so viel derselben des Wirthschaftswesens sattsam erfahren, und zwar ein jeder in der nächsten Gegend seines wesentlichen Aufenthalts, oder auch in dem Bezirk eines jeden Amtes angezessene von Adel oder sonst begüterte Männer, die in Ansehen und gutem Ruf stehen, daneben aber insonderheit sattsame Wirthschaftswissenschaft und Erfahrung vor sich haben, nicht weniger diejenigen Amtleute, welche einer vollkommen nützlichen Wirthschaftspflegung kundig sind, angewiesen werden können, und, mittelst einer denenselben auszustellenden ausführlich und gemessenst lautenden Instruction und Bestallung, in besondere Pflicht zu nehmen seyn.

Einem jeden solchen Oberwirthschaftsauffseher würden, nach Beschaffenheit derer Orte und der Landesart, zur ersten Zeit solcher neuen Verfassung, mehr nicht, als 10 bis höchstens 12 Dörfer zur genauesten Obacht anvertrauet werden können: dahingegen, wann nur in denen ersten 5 bis 6 Jahren die nutzbarsten Wirthschaftsanstalten getroffen und denen Hauptmängeln in solchen Dörfern abgeholfen

holfen worden ist, alsdann, in Folge der Zeit, zwey bis drey dergleichen Auffseherstellen; so wie sie durch das Ableben oder anderweite Veränderung dererjenigen erlediget würden, die solchen Dienst bekleidet haben, zusammen gezogen werden könnten.

Diesen Auffsehern müßte genugsames Ansehen und gebietherische Gewalt verliehen werden, um dadurch, bey ermangelnder anderer obrigkeitlichen Hülfe, dem Ungehorsam derer unter ihnen stehenden Unterthanen, mittelst nachdrücklicher Drohungen, auch wirklicher Anwendung derer Strafen, begegnen und aller andern Unart derselben sonder Aufenthalt steuern zu können.

Damit nun eine allgemeine Verbesserung derer Landwirthschaften, und die daher zu gewartende vortheilhaftere Nahrung eines jeden Landmannes und Dorfeinwohners bewirket werden möge; so würde einem solchen Auffseher hauptsächlich obliegen:

Daß derselbe, so oft als es ihme nur möglich, wenigstens aber jeden Jahres viermal, und zwar zu solchen Zeiten, wann die Verpflegung derer hauptsächlichsten Wirthschaftsgeschäfte am besten wahrzunehmen ist, ein jedes Dorf, so unter die ihme anbefohlene Aufsicht gehörig, besuchte, und mit Zuziehung eines von der Gerichtsobrigkeit des Ortes erforderlichen und dazu abgeordneten Wirthschaftverständigen Mannes, auch derer jeden Orts vereydeten Gerichtspersonen, zuförderst die gesammten Dorfsfluren bezöge, und, so wie unten

10 Von Verbeff. der Landwirthschaft

ausführlicher besaget werden soll, allen darauf greibenden Haushalt des genauesten erforschete, dann aber auch die Haus- und Hofgebäude, nebst denen Gärten derer sämtlichen Dorfseinwohner, in genauen Augenschein nähme, die bey eines jeden Hauswesen sich absonderlich befindenden Wirthschaftsmängel und Gebrechen dem Eigenthümer vorhielte, und zu Abstellung derselben nicht nur dienstliche Verachtung an Handen gäbe, sondern auch thuliche Mittel und Anstalten dazu selbst mit vorzukehren sich möglichst bemühere.

Hiebey würde ein jeder Hauswirth mit zu befragen seyn, ob er auch in Abführung derer Königl. Steuern und andern Abgaben volle Richtigkeit gehalten, oder darunter in Schuld und Rest verblieben wäre, und letztern Falls fleißig davor zu sorgen seyn, daß alle Rückstände in nächster Zeit abgetragen, und durch Aufhäufung solcher Schulden der Haushalt derer Wirthe nicht zu Grunde gerichtet werde.

Wann dieses ausgerichtet worden, hätte derselbe noch vor seiner Abreise, an Ort und Stelle, einem jeden Einwohner eine deutlich lautende Vorschrift und Verordnung, wornach derselbe seinen Haushalt allenthalben, wo solches nöthig befunden worden, unverlängt abändern und nutzbarer anstellen solle, schriftlich ausfertigen zu lassen.

Was mittelst solcher Verordnungen anbefohlen, würde in das bey jedem Dorfe zu haltende Revisionsprotocoll vollständigst einzutragen seyn.

Von

Von dem Inhalt dieses Protocolls wäre, nach dem Abschluß jedesmaliger Revision, der Gerichtsobrigkeit des Ortes ein Extract zuzufertigen, und derselben aufzutragen, daß sie, auf das zur Verbesserung angewiesene Wirthschaftswesen ihrer Unterthanen, ein wachsamcs Auge haben und sorgsamst dahin sehen möchte, damit alle denenjenigen Vorschriften, so einem jeden Dorfselbwohner schriftlich zugefertiget worden, möglichst nachgelebet würde. Denen Gerichtsobrigkeiten würde zugleich mit angefüget, daß sie einem jeden Unterthanen durch treue Berathung und andere Hülfe an Händen zu gehen, auch bedürfenden Falls, wider die Ungehorsamen und Widerspenstigen derer nöthigen Zwangsmittel zu gebrauchen, ausserdem aber, wann sie nämlich ihre obrigkeitliche Hülfe entweder gebührend nicht anwenden, oder den dadurch zu erreichenden heilsamen Endzweck sattfam zu befördern unfähig und unvermögend befunden würden, zu gewarten hätten, daß in dem nächsten Revisionsstermine ihre Unterthanen, ohne weitere Requisition, mittelst alleiniger Commissarischer Verfügung, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und zu achtsamerer Befolgung derer angewiesenen Wirthschaftsverbesserungen, unmittelbar würden genöthiget werden.

Ferner hätte ein solcher Wirthschaftsauffseher, bey dem Ablauf eines jeden Jahres, zu denen hohen Cammer- und Regierungs-Collegiis, von seinen hauptsächlichsten Ausrichtungen ausführlichen Bericht zu erstatten und dadurch anzuzeigen, welcher

Orten

12 Von Verbefß, der Landwirthschaft

Orten und durch welcherley Mittel, so wohl ein und andere Wirthschaftsverbesserung zum wahren Vortheil derer Unterthanen zuwege gebracht worden sey, als auch diejenigen noch vorhandenen Wirthschaftsmängel deutlichst anzugeben, welchen durch seine Bemühungen abzuhelfen nicht möglich gewesen wäre. Wobey derselbe zugleich die Behinderungsursachen so wohl, als in welcher Art, durch höhere Macht und Anordnung, alles Anstößige aus dem Wege zu räumen seyn dürfte, geziemend vorstellig zu machen, auch dabey die, ein und anderer Orte betroffenen nachlässigen Wirthschaftsbesorgungen derer Gerichtsherrschaften selbst, nicht verborgen zu halten; endlich aber soichem seinem Vortrage alles dasjenige noch mit beyzufügen hätte, was, nach seinem Erachten, zu noch vollständigerer Aufnahme aller Landwirthschaft, und zu Herstellung einer durchgängig ersprießlichen Landespolicey, allenthalben diensam seyn möchte.

Hiernächst hätte derselbe, bey jedesmaliger neuer Beziehung eines Ortes, vorerst sein Revisionsprotocoll zur Hand zu nehmen, und nach Anleitung desselben des genauesten zu untersuchen, ob die, denen Einwohnern bey dem letzten Besuche zu nutzbarer Abänderung ihres Wirthschaftswesens erteilten Anordnungen befolget, oder ob, und welcherley unversehene Hindernungen dabey im Wege gestanden, oder in wie weit ungehorsamlich dawider gehandelt, auch, ob letztern Falls von der Gerichtsobrigkeit des Orts der Ungehorsam derer

Unter-

Untertanen bestrafet und andere diensame Ahndung solcherhalb gebührend vorgekehret worden sey.

Was nun ein solcher Oberwirthschaftsauffseher, Oberlandrath, oder wie er sonst von hoher Landesobrigkeit benahmet werden dürfte, bey jedesmaliger Beziehung derer, seiner Aufsicht anvertrauten Dorfschaften, vornehmlich zu beobachten, und bey dem Hausbesuch eines jeden angesessenen Einwohners zu erforschen und zur Untersuchung zu ziehen, nöthig haben möchte, davon sollen meine wenigen Gedanken hier nachstehend in aller Kürze eröffnet werden.

1) Hat sich derselbe, so bald er in einem Dorfe ankommt, noch vor dem Antritt seiner Expedition bey der Gerichtsherrschaft des Ortes, wann sich dergleichen zur Stelle befindet, anzumelden und von selbiger auf Befragen zu vernehmen, wie es um das Wirthschaftswesen solchen Ortes allenthalben zustehet, ob solches in guter Verfassung sey, oder was sich vor Gebrechen dabey befinden, und welche Hindernungen vorhanden sind, daß letztern nicht abgeholfen werde. Anächst hat er zu erfragen, durch welche Mittel und Wege die Nahrung des Ortes, ihrer Meynung nach, des mehreren zu befördern seyn dürfte; fernerweit auch sich zu erkundigen, ob denen höchsten Generalien und andern landesherrlichen Edicten gebührend nachgelebet werde; endlich aber, welche Einwohner als gute Wirthe, und welche hingegen als nachlässige und schlechte Haushalter, ingleichen ausserdem als redlich

14 Von Verbef. der Landwirthschaft

redlich und chrißlich, oder als boshaft und sonst
liederlich lebende Leute geachtet würden.

Derer Orten, an welchen Gerichtsherrschaft und
Obrigkeiten nicht zur Stelle sind, hat derselbe, in
Ansehung derer Amtsdörfer mit den Beamten des
Bezirks solcherhalb schrift- oder mündlich zu com-
municiren, auch bey Gerichtsherrschaften, die sich
anderweit aufhalten, ein gleiches zu beobachten,
annächst aber an Ort und Stelle, wo Pfarrherren
anzutreffen sind, dieselben darüber zu befragen,
auch die Gerichtspersonen des Orts, ingleichen
herrschaftliche Gerichts- und Wirthschaftsverwaltere
oder Pächtere, und andere in herrschaftlicher Pflicht
und Dienst stehende Personen, darüber zu verneh-
men, und alles Angeben, ob auch gleich solches
mit mancherley Verfälschung und Partheylichkeit
vermengt seyn möchte, ihme jedennoch zu einer vor-
läufig diensamen Nachricht wohl anzumerken.

Von denen Pfarrherren, auch Schuldienern, hat
derselbe insonderheit zu vernehmen, wie es jeden
Orts um die Zucht derer Kinder, derselben Hal-
tung zur Kirchen und Schulen, und übrigen An-
weisung zur Gottesfurcht, dann auch in Anfüh-
rung derselben zu nützlicher Arbeit und andern gu-
ten Lebenswandel, beschaffen sey; welche Eltern
darunter ihrer Schuldigkeit nachleben, oder selbst
an der Unart und dem Verderben ihrer Kinder
Schuld sind. Nicht weniger hat derselbe das Bau-
wesen derer Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude
mit zu respiciren, auch die Pfarrgüter, insonderheit
aber

aber die dahin gehörigen Holzungen, wann dergleichen dabey mit befindlich sind, zu Erforschung pfleglich guter Wirthschaft, in Augenschein zu nehmen, ja so gar die Treue und Lehrart derer Kirchen- und Schuldiener selbst bestens zu prüfen, und, wann derselben Thun und Wandel anstößig befunden werden sollte, zu denen hohen Landes-Confistoriis Bericht davon zu erstatten; darneben aber auch davor mit besorgt zu seyn, daß die, mancher Orten so gar sehr geringen, Pfarr- und Schuldienste möglichst verbessert, und insonderheit denent Kinderlehrern so viel Brod zugewiesen werde, daß sie nicht mit Versäumung der Jugend durch Schneiderey- und andere Handwerksübung ihren bedürftenden Unterhalt mit suchen müssen. Hiernächst hat derselbe

2) bey der Revision eines jeden Dorfes, die Beschaffenheit aller Wohn- und Wirthschaftsgebäude eines jeden Einwohners des genauesten zu untersuchen und sorgsamst nachzusehen, ob solche allenthalben durch verständige und zu rechter Zeit angebrachte Ergänzungen in gutem baulichen Wesen unterhalten worden sind. Woben insonderheit der Zustand derer Feuerstädte und Dachungen, ingleichen bey hölzernen Gebäuden, die Beschaffenheit derer Schwellen, nebst der Verwahrung derer Wohnstuben und Viehställe, achtsamst zu bemerken; auch das Wegreißen derer überflüssigen und zum Wirthschafts Wesen entbehrlichen Gebäude, welche der Erhaltung halber unnötigen Aufwand erfordern und dem Wirth die Wahrnehmung derer

derer übrigen unentbehrlichen Gebäude beschwerlicher machen, gleichfalls anzuordnen ist.

Alles, was an denen Hofgebäuden, auch Hof- und Gartenwänden wandelbar befunden wird, wäre zu Vermeidung größerer Bauschäden zur schleunigsten Ergänzung, welche in nutzbarster Art anzuweisen ist, unter harten Drohungen ernsthaftest anzubefehlen.

Viele Hauswirthe, welche bey der ersten Schadhafftigkeit ihrer Dächer, oftermals kaum eine Mandel Strohschütten, oder ohngefehr so viel Dachziegel und Dachspähne, oder ein halb Schock Dachschindeln, oder etwa ein Siebelbret, nebst einigen Nägeln, unter geringer Abmüßigung zu verwenden hätten, werden bey Verabsäumung solcher zeitigen Ergänzungen und nachhero entstehenden Sturmwinden, oftermals in so große Schäden versetzt, die sie weiter nicht bestreiten können, massen durch solche Vernachlässigung Sparrwerke, Balken und Böden zum Verfaulen gebracht werden können. Durch das Verfaulen eines einzigen Schwellholzes und die Versäumniß, ein neues Stück Holz zu rechter Zeit an desselben Stelle zu verwenden, werden vielmals ganze Häuser zu dergestalten Einsinken und Verderben gebracht, daß daran Säulen, Balken, Riegel und Bänder verschoben und ganze Wände wandelbar gemacht werden.

Durch unschicklich und unverständige Bauart derer Wohnstuben, wann solche entweder übermäßig groß oder dermassen unverwahrt angelegt sind,

sind, daß alle Sturmwinde darauf stossen können, wird oftmahls, besonders an Orten, wo der Mangel und die Theurung des Holzes bereits eingedrungen ist, in 3 bis 4 Jahren mehr Geld, durch den Erkauf des dahin nöthig habenden Brennholzes, unnützlich aufgewendet, als die zu Ersparung der Hälfte oder eines noch größern Theils des Brennholzes thuliche Veränderung, oder auch der ganz neue Anbau solcher Stuben erfordern würde. Viele Landleute, welche bey allem Holzaufwand in solchen unverwahrt oder allzu großen Wohnstuben, der auszustehen habenden Kälte halber, oftmahls ungesund werden, sind jedennoch selten darauf bedacht, solcher ihrer Noth so wohl als derer zum Holzerkauf größesten Theils unnützlich zu verwendenden Ausgaben durch vernünftigeren Anrichtung derselben sich zu befreyen. Noch weniger aber nehmen dergleichen Leute zu Herzen, daß durch ihre Holzverschwendung dem gemeinen Wesen und selbst ihren eigenen Nachkommen, denen die künftige Theurung des Holzes zu noch größerer Last werden muß, sehr großer Nachtheil zugezogen werde.

Durch ungeheuer große und sonst zur Heißung unschicklich gebauete Oefen, wird nicht weniger dem ganzen Lande, als jedem Hauswirth absonderlich, großer Verlust und Nachtheil zugezogen. Man findet Baueröfen, welche fast den dritten Theil des Raumes derer Wohnstuben einnehmen, und daneben mit so vielem Mauerwerk von gebrannten dicken Ziegeln auf den größesten Theil

D

ihres

ihres Umfanges, dann auch mit dermassen dick verkleibten Rachein versehen sind, daß die ganze Gestalt solcher Ofen kein ander Ansehen giebt, als daß der Wirkung des darinnen verbrennenden Holzes recht mit Fleiß abgewehret werden solle; dahero denn die Abschaffung solcher unnützen Ofen und derselben vortheilhaftere Anrichtung sowohl als die Einstellung anderer solcher Wirthschaft, wodurch das Brennholz unnützlich verthan wird, mit Nachdruck anzubefehlen seyn würde.

Ferner wäre auch vornehmlich mit dahin zu sehen, daß alle Feuerstätte mit tüchtigen Brandmauren, Feuereisen und andern geraumlichen Rauchfängen versehen würden.

Bei der weitem Revision derer Bauerhöfe sind die gesammten Viehställe in genauen Augenschein zu nehmen, woben vornehmlich nachzusehen, ob selbige durch gute Verwahrung derer Wände und Decken satzsam warm sind. Es stehet ohne allen Widerspruch zu behaupten, daß Landleute lediglich durch das unverwahrte Wesen ihrer Viehställe dem Zug- und Melke- insonderheit aber dem jungen Gelteviehe das vortheilhafteste Gedeihen entziehen. Das allerbeste Futter kann bei erleidender harten Kälte dem Viehe so viel nicht fruchten, als die Wärme derer Ställe bei geringerer Fütterung demselben zuträgt. Dahero denn oftmal zu ersehen ist, daß in manchen Bauerhöfen, deren Besigere, in Gegenhaltung ihrer Nachbarn, mit dem wenigsten Wiesenwachs versehen sind, und
daher

daher die sparsamste Fütterung zu beobachten haben, dennoch alles Vieh sich weit gedeiblicher befindet, als in vielen andern Höfen, wo man mit der Fütterung sehr reichlich umgeht, lediglich aber nur der Unterschied derer bey den erstern vorhandenen, bey denen letztern hingegen ermangelnden warmen Ställe, dergleichen Ausschlag zuwege bringet.

Derer Orten, wo neue Gebäude aufzurichten, oder auch eingefaulte Holzwände zu ergänzen sind, muß in solchen Gegenden, wo Bruchsteine vorhanden, schlechterdings mit Steinen zu bauen anbefohlen werden: massen denn dadurch noch außerhalb der nöthigsten Holzschonung, nicht nur denen Nachkommen, der mehreren Dauer halber, zum Vortheil gehandelt, sondern auch bey entstehenden Feuersbrünsten größerer Gefahr vorgebeuget wird.

Auch will wahrzunehmen nöthig seyn, ob sich die Hof- und Gartenwände in guter Verwahrung befinden. Mancher Bauer, der nächst an seinem Hofe noch kaum so viel nutzbares Gartenland hat, daß er vor sich und die Seinigen etwas Sallat, Gurken und dergleichen andere Sommerköste darauf erzeigen kann, ist dennoch vor die Verwahrung desselben so wenig bekümmert, daß er solches eher dem herumlaufenden Schweine- und andern Viehe bloß stellt, als die Vermachung desselben durch Anwendung weniger Holzstangen, Holzschwarten, oder anderer geringer Mittel besorgen sollte. Man ersiehet oftmals seinen Greuel, wann bemittelte Landleute, die bey ihrer Nahrung mit aller Noth-

B 2

durft

durft noch gar wohl und hinlänglich versehen sind, es dennoch an der Verwahrung ihrer Hof- und Gartenwände, recht schandbarer Weise, erman- geln lassen; daher denn auch, in Ansehung der von denen Landleuten fast durchgängig schlecht beobachtenden Pflægung ihrer gesammten Baum- und Grasegärten, derselben öftere Besichtigung sehr diensam seyn dürfte. In solchen würde ins- sonderheit nachzusehen seyn, ob, nach Beschaffen- heit eines tragbaren Bodens, gute Obstbäume an- gepflanzt, solche von dürrem Holze, Moose und Raupen gereiniget, auch sonst durch Aufhacken und Düngung behörig gewartet; ingleichen, ob junge Stämme angezogen und durch Pfropfen und Sculiren zu guter Art gebracht werden; ob derer Orte, wo die Gelegenheit vorhanden, die Wässe- rung derer Gärten beobachtet und taugliche Dün- gungsmittel durch dahin abgeleitete Mistjauche, oder durch fleißiges Einstreuen guter Asen- asche und Essenrußes, auch Tauben- und Hühnermists, dahin angewendet; ob die Maulwürfe und Fahr- mäuse getilget werden, u. s. w. Von welchen allen unten noch ein mehreres besaget werden soll.

In Ansehung des bey denen Bauerhöfen nüt- zarlichst zu beobachtenden Bauwesens, würde auch noch davor zu sorgen seyn, daß ein jeder Wirth, zu aller Zeit, einige Stücke beschlagenes Bauholz, ingleichen eine bis zwey Mandeln Breter, in Vor- rath halten müsse, um solcher durren Holzvorra- the bey vorfallenden unversehnen Hausbeschädi- gungen,

gungen, zu derselben unverlängten Ergänzung, an
 Händen zu haben.

Was nun fernerweit noch zu Beobachtung guter und vortheilhafter Bauart bey denen Bauerhöfen, und derselben Zubehörungen, anzurathen seyn dürfte, davon kann meine ausführlichere Abhandlung, welche in dem 136sten Stücke derer Oeconomischen Nachrichten pag. 242. zu befinden ist, nachgelesen werden.

Noch ist zu gedenken, daß bey Revision derer Dorfsgebäude, die Gerichte zu befragen sind, ob etwa ein und anderer Einwohner, zum Aufbau neuer Gebäude, Begnadigungsgelder, oder Eichenholz, erhalten habe. Welchen Falls sorgsamst zu untersuchen wäre, ob auch dergleichen Geld und Holz zu denen erfordernten Bauen in nutzbarer Art wirklich angewendet worden sey?

3) Hätte sich derselbe nach der Viehhaltung eines jeden Hauswirthes zu erkundigen und reiflich zu erwägen, ob das bey eines jeden Haushalt sich befindende Zug-Melk- und Geltaevieh, in solcher Anzahl gehalten werde, als die Beschaffenheit derer dabey besitzenden Felder und Wiesen, in guter Wirthschaftart gestattet. Die mehresten Hauswirthes bringen sich durch allzu zahlreiche Viehhaltung, wann es dabey an sattsam guter Fütterung ermangelt, den größten Schaden zuwege. Zwölf magere und mit sparsamer Fütterung versehene Zugoachsen, thun noch kaum so viel Dienste als andere sechs, die des guten Futters vollauf haben. Jene müssen durch beständig abwechselnde

Ruhetage, zu Ausrichtung nur mäßiger Arbeit, bey noch einigen Kräften erhalten werden; dagegen die gut gefütterten zur täglichen Arbeit gebraucht werden können, und ihrer Munterkeit halber, sich nicht nur in ihrem Gange fertiger dabey erzeigen, sondern auch doppelte Lasten zu übertragen und fortzubringen vermögend sind. Bey dem Melk- und Geltaeische, wann solches unter erman- gelnder guter Fütterung, in übermäßiger Anzahl gehalten wird, ist ein noch beträchtlicherer Verlust zu erleiden. Zwen recht gut gefütterte Kühe sind öftermals höher, als 6. und mehrere Stück, welche bey magerm Futter noch halb Hunger leiden müssen, zur Nutzung zu bringen.

Eine schlecht gefütterte Kuh wird, nachdem sie gefalbet hat, kaum 4 Monat lang noch so viel Milch geben, als das wenige und magere Futter, so ihr dabey gereicht wird, dennoch werth ist, und das Kalb, so von ihr fällt, wird kaum den Werth haben, welchen das Kell eines andern, so von einer recht gut gefütterten Kuh verkauft wird, zur Sinnahme beybringt. Mit weiterer Beschreibung des kraftlosen und magern Wesens der Milch und der unschmackhaften Butter, welche mit derjenigen Milch- und Butternutzung, so von einer recht gut gefütterten Kuh gezogen wird, gar nicht zu vergleichen stehet, will ich mich allhier nicht aufhalten.

Die Vielheit des in schlechtem Futter haltenden Geltaeisches, gereicht nicht weniger zum wahren Verder-

Verderben vieler Hauswirthhe. Die von magern Rügen gefallenen kleinen und bey sparsamer Fütterung dürrig erzogenen Absetzkälber, werden alsobald in dem ersten Jahre zu einem ungedeihlichen Wachsthum und zu einer Schwäche ihres Geleines gebracht. Ein solcher Stier kann kaum im 2ten Jahre zur Arbeit gebraucht, und eine Fehrsel kaum im 4ten Jahre tragend und also ebenfalls vor dem 5ten Jahre nicht nutzbar werden. Dahingegen die von starken Rügen abgesetzten und gut gefütterten Ochsen- und Rühfälder bereits im 2ten Jahre zu aller Arbeit und guten Nutzung tauglich sind.

Bei dem Verkauf derer alten magern, und unter halbem Hunger erzogenen kleinen Ochsen und Rüge, veroffenbaret sich noch der größte Verlust. Man weiß derselben fast gar nicht los zu werden, oder man muß solche um ein Spottgeld dahin geben. Drey und vier Stück solchen elenden Viehes bringen oftmalen kaum so viel Einnahme bey, als ein einziges Stück von gut gefütterter Art einträgt.

Bei Haltung des vielen Viehes, welchem nach Gelegenheit eben so sparsam als schlechtes Futter gereicht werden muß, darf es an übriger Wartung um so weniger fehlen, als solches ausserdem kaum das Leben davon bringen würde. Der schlechte und unvermengte Strohecker muß um so flärer geschnitten, und die magere Spreu, welcher fein Getreideschrot oder anderes Angemenge hinzugehan wird, um so mehr gut abgestiebet und durch

heiſſes Waſſer aufgelöſt, dann auch das Vorgeben aller ſolcher ſchlechten Köſte in wenigerm Maäße beſto öfterer beſorget werden, weilien außerdem, wann das Vieh dabey zum Eckel gebracht würde, oder aber an dem harten Stroh ſich lahm kauen müßte, deſſ. then gänzliche Entkräftung zu gewarten wäre. Das Geſinde hat alſo bey derſelben Wartung vollauf und mehr zu thun, als wann es dem wenigerm Viehe das beſte Futter im reichlichſten Maäße zuzutheilen hätte. Folglich iſt bey ſolcher übermäßigen Viehhaltung, der Aufwand in Haltung mehrerer Dienſtleute nicht weniger groß, als der Nutzen davon nur allzu gering und ſchlecht iſt. Dahingegen bey der guten Beepflegung des wenigerm Viehes, das Lohn und Brodt manchen Geſindes, und ſonach, beneußt dem Gewinnſt einer höhern Einnahme, zugleich eine beträchtliche Wirthſchaftsausgabe erſpartet werden kann.

Denen unverständigen Landleuten will nur bey alle dem, wann ſie auch die vorſtehend beſagten und noch andere Schäden, ſo durch übermäßige Viehhaltung ihrem Haushalt zugezogen werden, gar wohl einſehen lernen, die Einbildung nicht zu benehmen ſeyn, daß von vielem Viehe nothwendig auch vieler Dünger gewonnen werden müſſe. Dieſer falſche Wahn bleibt denekſelben eines der vornehmſten Wirthſchaftsgeſetze. Wann aber von erfahrenen und mehr einſehenden Hauswirthen als untrüglich wahr geachtet werden muß, daß ein mit gutem Futter zu aller Zeit vollkommen geſättigtes

zigtes Stück Vieh um so mehrere Excrementa bringe, und dabey nur darauf zu sehen sey, daß demselben sattsame Streu gegeben werde, annächst aber sicher zu behaupten stehet, daß zwey Fuder solchen Mistes, der von gut gefüttertem Viehe gesammelt wird, reichere Feldfrucht als 3 bis 4 Fuder, so von mager verpflegtem Viehe erlanget werden, zuwege bringen, welches sich durch besondere Anwendung des aus denen Mastställen zusammengebrachten, ingleichen von denen Fleischern erkauften Mistes, vollkommenlichst veroffenbaret; so wird denn auch hierunter aller vorbesagten Behauptung kein Abbruch geschehen.

Auch hätte ein Wirthschaftsauffseher anzuordnen, daß kein Bauer einen erzogenen jungen Stier eher zum Zuge angewöhnen und gebrauchen dürfte, bis nicht die Gerichten des Orts, daß solcher gnugsam stark dazu sey, befunden hätten, damit die an manchen Orten, durch den so gar zeitigen Gebrauch solchen noch allzu schwachen Viehes, gängbaren sehr kleinen Zugochsen nach und nach zur Verstärkung gebracht werden könnten.

Nächstdem wäre auch abzuwehren, daß Wirth kein nutzbar junges Kindvieh, dessen sie selbst zu ihrem Haushalt noch benöthigt sind, verkaufen dürften, zu welcher Vorsicht, von allem Verkauf jungen Viehes, denen Gerichten des Orts Anzeige geschehen müßte.

4) Hätte ein solcher Aufseher das so genannte Schiff und Geschir eines jeden Hauswirthes in Augenschein zu nehmen.

Mancher Bauer hat so viel Zugvieh, daß er zwey bis drey Wagen damit bespannen könnte, daneben aber kaum einen einzigen tüchtigen festen Wagen. Ein anderer hat überflüssiges Wagengeschirr, dagegen aber Mangel an Zugviehe. Beyde verfehlen bey solcher ihrer Wirthschaft. Der erste muß so wohl bey denen Mist-als Erndtenführen, welche er, wann es ihm an einem Wechselwagen nicht ermangelte, durch sein Zugvieh fördern könnte, die Zeit bey dem Auf- und Abladen unnützlich zubringen, auch wohl ganze Tage bey solcher Arbeit aussetzen, wann ihm eine Axt oder Rad in Stücken gehet. Der andere hingegen, welcher dergleichen Geschirr mehr hält, als er braucht, verliert die Kosten, so auf die Unterhaltung derselben gewendet werden müssen, dazumalen bey dem seltenen Gebrauch solcher Borräthe, wann nicht gute Behältnisse dazu vorhanden sind, durch das Kosten des Eisens und Verstocken des Holzes, oftmals mehr Schaden daran geschiehet, als durch öftern Gebrauch derselben vorfallen würde.

Eben dergleichen Wirthschaftsmängel und Gebrechen ereignen sich auch bey vielen Landleuten in Ansehung aller übrigen zum Ackerbau und zu sonstiger Haushaltungshandthierung nöthig habenden Geräthe. Man hat vielmals bey denen wohlhabendsten Bauersleuten zu ersehen, daß selbige die elendesten Pflüge und Egen führen, wodurch sie so wohl ihr Zugvieh martern, als auch ihr Feld zur Verwilderung kommen lassen. Ebenerselben fehlet es in vielen Höfen an dem übrigen höchstbenöthigten

ten Haushaltungsgeräthe, nämlich an guten Ketten, Aexten, Sägen, Spaten, Schüppen, Radehauen, ingleichen an gutem Scheunengeräthe und andern dergleichen unentbehrlichen Vorräthen. In manchem Hofe ist kaum ein guter Strang oder Strick, oder eine Mandel Nagel vorhanden. Der Mangel solcher Kleinigkeiten bringet aber denen kleinsten Haushaltungen oftermals sehr viel Nachtheil und empfindlichen Verlust zuwege. Dahero denn nicht undienlich seyn wird, bey anzustellender Wirthschaftsrevision auch darauf mit bedacht zu seyn.

5) Hat derselbe einen jeden Wirth zu befragen, ob, und wie viel er Dienstgesinde halte? und dabey wohlbedächtilich zu beurtheilen, ob auch die Beschaffenheit der Nahrungsumstände aller derjenigen, so dergleichen halten, solche Lohndienste erfordern.

Oftermals wird auf sehr kleinen Güchern, welche kaum dem Wirth und desselben Familie das Brodt beybringen, aus Faulheit des erstern, unnöthiges Gesinde gehalten. Man findet viel junge und gesunde Hauswirthe, welche bey allem kleinen Haushalt, den sie ganz bequemlich vor ihre Personen bestreiten könnten, bloß zu Unterstützung ihres Müßigganges und andern lieberlichen Lebens, woben sie zugleich ihre Kinder zu einem gleichen unarbeitsamen Lebenswandel angewöhnen, Knechte und Mägde in Dienste nehmen und dadurch in kurzer Zeit sich und die Ihrigen an den Bettelstab bringen. Das baldige und unvermeidliche Verderben

derben solcher Landleute ist ganz begreiflich: Die Bestellung derer Güther wird niemalen durch das Gefinde vermessen pfeglich und nußbarlich besorgt, als durch Wirthschaftsverständige Eigenthümer, denen es ein rechter Ernst ist, das ihrige in bester Art wahrzunehmen. Wie soll es also möglich seyn, daß dergleichen kleine Güther, die nur bloß ihren arbeitsamen Eigenthümern den Unterhalt verschaffen können, dahin zureichend seyn sollten, daß sich faule Wirthe zusamment unachtsamen Gefinde darauf ernähren könnten?

Es gehöret überhaupt mit zum Landesverderblichen großen Uebel, dergleichen Hauswirthe im Lande zu dulden, deren Stand und Herkommen eine arbeitsame Lebensart von ihnen erfordert, die auch Kräfte, Vermögen und Gesundheit dazu haben und sich noch bey jungen Jahren befinden, jedoch aber dem Müßiggange und allem andern wollüstigen Leben nachhängen.

Dem gemeinen Wesen entstehet daher mancherley Nachtheil, vornehmlich:

Durch unpfegliche und versäumte gute Wirthschaft, massen dieselben ihre Güther entweder in volle Wüstungen verwandeln, oder doch den Grund dazu legen:

Durch Verziehung ihrer Kinder, welche von dergleichen liederlichen Eltern weder zur Gottesfurcht noch zu nußbarer Arbeit, weniger aber noch zu andern guten Tugenden angewöhnet werden:

Durch

Durch Verführung anderer Einwohner ihres Ortes. Das lasterhafte Leben findet gemeinlich mehr Anhänger als das tugendhafte:

Durch Untreue und Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit. Ein Müßiggänger, der seine eigene, und derer Seinigen Wohlfahrt auffer Augen setzt, achtet der Obrigkeit weiter nicht, als daß er derselben Strafen fürchtet, folglich muß ein solcher als ein unnützes Mitglied menschlicher Gesellschaft angesehen werden:

Durch Verminderung des Dienstgesindes, welches er unnöthig zu seiner Arbeit an sich bringt und andern Hauswirthen, die dessen unentbehrlich nöthig haben, dadurch entziehet. Solche Faulenzer machen die Gelegenheit und sind daran Schuld, daß es vieler Orten an Dienstboten ermangelt. Das Gesinde wird bey solchem Vermerken stolz und trotzig gemacht, und zu Abforderung übermäßiger Löhne, ungebührlicher Beföstigung, und zu andern ganz ungewöhnlichen Postulatis gebracht.

Dahero denn sehr nöthig seyn will, daß denen kleinen Hauswirthen, welche ihrem Hauswesen gar wohl, sonder anderer Verhülfe, vorstehen können, Gesinde zu halten, bey Vermeidung harter Strafen gänzlich verboten werde.

6) Hätte derselbe boshafte und liederliche Wirth, bey welchen die schon oft wiederholten Vermahnungen, auch wirklich angewendeten Strafen weder zu einiger Aenderung ihrer schlechten Aufführung, noch auch zur Verbesserung ihres Wirthschafts-

schaftswesens, haben fruchten wollen, in keiner Gemeinde weiter zu dulden, sondern derselben Güther, wann auch solche noch unbeschuldet sind, durch ihre Gerichtsobrigkeiten zum öffentlichen Anschlag und Verkauf bringen, und durch keinerley Verzug und Nachsicht es dahin kommen zu lassen, daß endlich durch dergleichen ungehorsame und liederliche Wirthe, derselben Güther ruiniret, andere Einwohner des Ortes durch selbige zu gleichem liederlichen Haushalt verführet, oder wohl gar durch derselben boshafte Aufführung, einer ganzen Gemeinde ein fast vorher gesehenes großes Unglück zugezogen werden könne. Nicht weniger

7) hat derselbe keine Müßiggänger und andere unangesehene solche Leute, von welchen nicht erwiesen werden kann, oder sonst kundig ist, woher sie ihren ehelichen Unterhalt und Nahrungsmittel nehmen, ingleichen keine Aufwiegler und so genannten Baueradvocaten in denen Gemeinden zu dulden, sondern wann, nach Ablauf derer denenselben vorhero zu verstattenden Fristen, unterweilen von selbigen keinerley Arbeit und Handthierung, so der Gemeinde des Ortes, oder sonst dem gemeinen Wesen nützlich ist, vorgenommen wird, dieselben durch Zwangsmittel zum Dienst anderer Einwohner anzuhalten oder aus denen Dörfern treiben zu lassen.

Dahingegen nöthig ist, daß derselbe 8) armer, dabey aber fleißiger, und aller nütlichen Landwirthschaft erfahrener Landwirthe, insonderheit solcher, die durch Unglücksfälle in Armuth gerathen,
und

und unverschuldeter Weise Noth leiden, sich möglichen Fleißes annehme, und denenselben zu besserem Fortkommen zu verhelfen, insonderheit aber an die Stelle derer liederlichen Wirthschafter, sie auf größere Güther zu versehen bemühet sey, auch bey denselben Gerichtsherrschaften aller möglichen Vorstellungen gebrauche, damit selbigen durch vergnennenden Vorschuß und Verlag, oder durch Kirchengelber und Beyhülfe anderer bemittelten Einwohner des Ortes aufgeholsen, und auch dadurch die bessere Aufnahme des Wirthschaftswesens befördert werden möge.

Ebenermassen hat derselbe davor zu sorgen, daß auch dergleichen Wirthen, die zwar benebst einem redlichen Namen, gar gutes Auskommen noch vor sich haben, dennoch aber einstweilen, durch besondere Unglücksfälle, Viehsterben, Feuersgefahr und dergleichen, in empfindliche Noth versetzt worden sind, von denen übrigen Einwohnern des Orts bis zu derselben Erholung, mittelst aller bedürftenden Hülfe, möglichst beygesprungen, und insonderheit denenselben durch beyrätliche Ackerarbeit, Vorschuß an Saamen und andern bedürftenden Haushaltungsgetreide, auch sonstigen Wirthschaftsbedürfnissen mitleidig gedienet werde. Wobey aber auch dahin Bedacht zu nehmen ist, daß dergleichen zur Zeit der Noth geleistete Hülfe, bey verbesserten Glücksumständen derer in Noth und Unglück sich befundenen Wirthe, nicht unvergolten bleibe, vornehmlich aber alles vorgeschossene Geld, Getreide und anderer Vorschuß an Wirthschafts-

vorrä.

vorräthen und sonstigen Bedürfnissen, unverlängt ersetzt und dadurch, auf andere dergleichen, in solchen Dörfern künftig sich ereignende Nothfälle, der Credit derer Einwohner bengehalten werde.

9) Hat derselbe abzuwehren, daß nicht solche Leute, die allzu wenige Mittel haben, unter vieler Schuld und Borgen zum Erkauf großer Güther gelassen werden, und solcherhalb die Anordnung zu treffen, daß Gerichtsobrigkeiten keinen neuen Wirth zum Käufer eines Dorfguthes oder anderer Nahrung auf- und annehmen, der nicht durch beglaubte Attestate bescheinigen kann, daß er aus eigenen Mitteln, wenigstens den halben Theil der betragenden Kaufsumme zu bezahlen vermögend sey. Der bisherige Mangel solcher Vorsorge hat gemeinlich den Grund dazu geleyet, daß in vielen Dörfern entweder manche liederliche Wirthe oder Bettler daher entstanden sind.

Sehr viele Landesunterthanen, die vorhin Häusler- und Gärtnerwohnungen ohne Schulden besessen haben, würden bey ihrem kleinen Haushalt in nöthigst bedürftender Nahrung und ruhigem Zustande verblieben seyn, wann selbige mit ihrem kleinen Glück zufrieden gewesen und sich nicht aus einem eiteln Wahn und Bauerstolz durch Erwählung des Bauerstandes und Erhandlung solcher Güther, wozu ihr Vermögen nicht hinreichend gewesen, muthwilliger Weise in Noth und Unglück gestürzt hätten.

Sehr selten gellinget es solchen Leuten, daß sie ein allermeist noch unbezahltes Bauerguth, wann sie

sie auch alle nur ersinnliche Bemühungen und mühsame Arbeit darauf verwenden, behaupten und solches von Schulden frey machen können. Fast vor allgemein werden dergleichen Leute viel ärmer, als sie jemals vorhin gewesen sind. Was Schuld daran sey, ist begreiflich. Vorerst sind dieselben der Bauerey, oder des Bauerhandwerks weniger erfahren, annächst bleibt ohnstreitig wahr, daß, sobald nur bey einer größern Wirthschaft der nöthigste Verlag und Credit ermangelt, auch der beste Nutzen derselben verlohren gehen müsse. Bey dergleichen karglich- und bäuglichem Haushalt werden alle Vorräthe, die nur Käufer finden können, zur Unzeit, um den geringsten Werth, aus Noth verstoffen. Wann es ausserdem noch zum Geld erborgten kommt, muß die sach größere Verzinsung desselben bewilliget werden, als das erborgte Geld zur Nützung beybringt. Bald fehlt es bey solchem Haushalt an recht gutem und treuem Gesinde, weil demselben das gehörige Lohn und anderes Bedürfniß vollständig nicht gereicht werden kann. Bald fehlt es an hinlänglichem Zugviehe, weilen das nutzbarste und beste, zu Tilgung derer meist drängenden Schulden, verstoffen werden muß; bald an reinem guten Saamen, weilen gemeiniglich das gute Getreide, des bessern Werthes halber, zum Verkauf verwendet wird. Nicht weniger fehlt es auch an recht guter Wartung derer Felder und Erbauung reinen Getreides, weilen das kleinere Gesinde und Vieh hinreichende Dienste dabey nicht thun kann. Endlich aber fehlt es an nöchtigster

C

Unter-

Unterhaltung derer Wirthschaftsgebäude, wobey zu Ersparung weniger Kosten kleine Ergänzungen verabsäumt werden, folglich große Vauschäden entstehen müssen, wodurch der ganzen Wirthschaft vollends ein Ende gemacht wird, und der vorhin in Schulden gestandene Wirth sich dabey weiter nicht erhalten kann.

10) Würde derselbe die Feldbestellung eines jeden Einwohners sorgsamst zu untersuchen haben, und insonderheit nicht gestatten, daß Hauswirthe, welche derer Felder viel haben, im Gegentheil aber aus Mangel des Wiesenwachs und guter Tristen wenig Vieh halten können, folglich nicht so viel Dünger, als zu gehöriger Bestellung ihrer vielen Felder nöthig ist, gewinnen können, mehr Feld bestellen, als sie mit satzamer Düngung vollkommen gut zu versorgen wissen.

Es ist einer derer größesten Wirthschaftsfehler, wann man, durch gesparte Düngung, auf zweyen Aeckern noch kaum so viel Erndtenfrüchte an sich bringt, als ein einziger gut gedüngter Acker, oder wohl noch wenigeres Land, tragen kann. Nächst dem Verlust der dahin aufzuwendenden vielen Feldarbeit und Kosten, werden dergleichen schlecht gedüngte, und ihrer Vielheit halber, weniger bearbeitete Felder mehr verwildert und ausgesogen, als nutzbar erhalten. Ein großer Theil der dahin, obwohl gar schlecht und untauglich verwendeten Ackerarbeit, welche bey der Bestellung wenigerer Felder zu entübrigen gewesen wäre, gehet verlohren,

ren, der allzu sparsam darauf gebrachte Dünger bleibt fast ganz unwirksam, die in der Erndte dadurch ausfallende beschwerlichere Arbeit wird unrathsam angewendet, die Felder selbst, welche durch abwechselnd genießende Ruhe zu mehrerer Tragbarkeit gebracht werden könnten, werden durch stet und unpflegliche Bearbeitung entkräftet, die Brachweide, welche bey der bessern Bestellung derer wenigern Aecker auf dem ruhig verbleibenden Lande dem Viehe vortheilhaft seyn könnte, wird demselben entzogen, und der Hauswirth wird durch die überhäuften Sorgen, welche die weitläufige Bestellung allzu vieler Aecker allenthalben erfordert, von hinlänglicher Beobachtung seines übrigen Hauswesens verschiedentlich abgehalten, demselben auch solcher Gegenden, wo das Wild häufig vorhanden ist, wegen dessen Abtreibung von weitläufigern Saatfluren, mehrere Versäumniß und Kosten zugezogen.

II) Hat derselbe nicht zu gestatten, daß Hauswirthe, welche Hufengüter besitzen, und dabey, in so fern sie derselben behörig warten wollen, voll auf zu thun haben, daneben noch anderer Gewerbe, die sie weder gnugsam verstehen, noch auch in thulicher Art zu bestreiten fähig sind, sich unterziehen mögen.

Ein Bauerguth, welches auch nur aus einer halben Hufe Landes bestehet, mag von Beschaffenheit seyn, wie es nur immer will, kann seinem Besitzer zu aller Zeit zu thun genug machen, wann

demselben nur daran gelegen ist, solches vollständig nutzbar zu unterhalten. Es findet sich dabey, wann nur immer Zeit dazu übrig ist, allenthalben gute Gelegenheit, vortheilhafte Verbesserungen darauf anzubringen. Die im baulichen guten Wesen zu unterhaltenden Haus- und Hofgebäude, die sorgsame Verpflegung derer Gärten, Wiesen und Felder, nebst der achtsamen Wartung des Viehes, lassen einen fleißigen Hauswirth zu keiner Zeit müßig, und desselben klügliche Arbeit bleibt dabey nicht unbelohnt. Da hingegen diejenigen Bauern, welche sich in andere Händel mischen, insonderheit aber das Fuhrmannswesen treiben, sehr selten dabey fortkommen. Die öftere Abwesenheit von ihren Güthern, wodurch es an ihrer Aufsicht und gebührender Aufrechthaltung derer täglich nöthig sehenden Wirthschaftsverrichtungen ermangelt, und solcherhalb die Besorgung derselben öftermals nur unverständigen Weibern und Kindern, oder unachtsamen Gesinde, anvertrauet werden muß, bringe ihnen mancherley Schäden zuwege. Die zur Ackerbestellung bequemste und nutzbarste Zeit wird vielen versäumet. Diejenige Fütterung, welche zugleich mit auf das Zuchtvieh verwendet werden sollte, wird bey denen Strassenfuhrn auf das Zugvieh verschwendet. Der Dünger wird denen Güthern entzogen und bleibt auf denen Fuhrstraßen. Wornach erfolgen muß, daß dergleichen Güther kaum die Hälfte derer sonst zu erbauenden Feldfrüchte beybringen, und daß derjenige Gewinnst, welcher durch das Fuhrwerk erlangt wird, solche

solche Wirthschaftschäden gar selten ersetzen kann. Dahero denn keinem Hauswirth, welcher nicht erweislich machen kann, daß, nächst solcher Unternehmung, die Bestellung seines Gathes durch Wirthschaftsverständige Kinder oder andere dazu geschickte Leute vollständig gut besorget werde, und dann insonderheit auch die Fütterungsmittel dabey in Ueberfluß vorhanden wären, oder vor das zum Fuhrwerk gebrauchende Zugvieh anderweit erkauft würden, dergleichen ausschweifende und von seinem Wirthschaftswesen abweichende Handthierung keinesweges zu gestatten seyn dürfte. Nicht weniger

12) hat derselbe abzuwehren, daß in Dörfern, welche denen Städten nahe anliegen, Handwerksvolk sich aufhalten möge.

Viele Gerichtsobrigkeiten dulden dergleichen Leute bloß in Absicht desjenigen Gewinnes, welchen sie durch das von diesen Leuten zu erhebende Schutzgeld zu ziehen haben, und sind im Gegentheil davor wenig bekümmert, was ihnen und ihren Unterthanen, durch den Mangel solcher Dienste, die von andern Hausgenossen, welche als Tagelöhner statt jener zur Stelle seyn könnten, auszurichten wären, an nöthiger Beyhülfe in ihrem Wirthschaftswesen abgehet. Die wenigen Tagelöhner, vor welche an solchen mit Handwerksleuten besetzten Orten das Unterkommen noch übrig bleibt, werden stolz, proßig und in Abforderung derer Löhne kostbar und unersättlich. Die noch ermangelnden müssen zur Erndtenzeit von entfernten

C 3

Orten

Orten herzugeholet und noch theurer bezahlet werden. Zudem wird man auch gemeinlich wahrnehmen, daß Handwerksleute in Mitübertragung derer Gemeinde-lasten und Beschwerden am allermeisten nachlässig und widerspänstig, hingegen aber zu Aufwiegelungen, ingleichen zu Störung guter Ordnung die allerfertlgsten Verführer sind.

13) Hat derselbe die jeden Orts eingeführten schädlich und schändlichen Misbräuche, abergläubische Thorheiten, ingleichen alle zum Müßiggang und zur Verführung junger Leute gereichende böse Gewohnheiten, (worunter die allzu zahlreichen Zusammenkünfte derer Knechte und Mägde in denen so genannten Rockenstuben, woselbst gemeinlich der schandbarste Muthwillen und Unfug bis zur Mitternachtzeit getrieben wird, mit anzurechnen sind,) auch diejenigen Schwelgereyen, welche bey Hochzeitzeiten und Kindtaufen, ingleichen andern so genannten Ehrenmahlen, durch übermäßiges Fressen und Sausen, und andere üppig und schändliche Aufführung, im Schwange gehen, und vielen jungen Wirthen gleich bey dem Antritt ihres Haushalts den Grund zum Verderben zubereiten, möglichst abzustellen.

14) Hat derselbe nicht zu ulassen, daß unverständige Hauswirthe mit der Nutzung ihrer Grundstücken nach ihrem eigenen Dünkel und verkehrten Wahn willkührlich schalten und walten, und z. E. Holzland zum Feldbau abtreiben, Felder hingegen in Holzland verwandeln, so auch aus Wiesen Feld
und

und hinwiederum aus nutzbaren Feldern Teiche, Huthungsplätze oder Weinbergsland und dergleichen, wann auch das Land noch so unschicklich dazu ist, unverständiger Weise machen mögen, als woher gar öfters das Verderben vieler Landgüther zusamt der Armuth der Besizer derselben entstehet.

Dahero ernstlich anzuordnen wäre, daß ein jeder Wirth, welcher dergleichen etwas beträchtliche Veränderungen vorzunehmen gemeynet ist, noch vorher, ehe er solche anstellt, seiner Gerichtsobrigkeit Berathung darüber einzuziehen, oder wann darunter einiges Bedenken vorwaltet, deshalb die Anfrage an den Wirthschaftsauffseher selbst zu richten, und desselben Anweisung und Gutbefinden zu gewarten schuldig seyn sollte.

Man findet Wirthe, welche bloß aus Faulheit und um wenigere Feldarbeit vor sich zu haben, ihre besten Aecker und Wiesen in Holzbau verwandeln. Dieses geschiehet öftermals in Gegenden, wo das Holz in dem schlechtesten Werth und in Ueberfluß vorhanden, nach Gelegenheit auch der Grund und Boden, ob er gleich sonst tragbar, zum Holzwuchse am wenigsten geschickt ist.

Vielen fällt es ein, Weinberge zu bauen, die zum Anbau derselben eben so wenig Verstand, als schickliches Land haben, bringen sich dadurch um tragbar guten Getreideboden, verschwenden viele Düngung dahin, misbrauchen des Holzes zu Weinpfählen, entziehen viele dem Feldbau nöthigere

gere Arbeit, Kosten und Sorgen, und erwerben oftmahls durch alle dahin verwendete Kosten und Bemühungen kaum so viel, als ihnen das zur Feldfrucht gebauete Land, durch den alleinigen Strohnutzen beygebracht haben würde.

Andere graben Zeiche in der Absicht, ihrer quelllicht-nassen und verqueecten Felder, die ihnen die Ackerarbeit schwer machen, in solcher Art nutzbar los zu werden. Selten aber ist vorhero einige Bemühung dahin gerichtet gewesen, ob nicht durch andere schickliche Mittel denen Mängeln solcher Felder abzuhelfen, oder, ob nicht solche zum Grassbau sonderbar nützlich anzurichten gewesen wären; am wenigsten aber wird dabey wohl dahin gedacht und in reiffe Betrachtung gezogen, ob auch die zu grabenden Zeiche denen Fischen die bedürfende Nahrung beybringen, ob solche mit hinlänglich haltbaren Dämmen zu versehen, auch zum Abzug des Zeichwassers genugsame Gefälle vorhanden seyn dürfte, u. s. w. Endlich fehlt es unverständigen Hauswirthen wohl noch an der nöthigsten Ueberlegung: ob sie nämlich auch bey dem Abgang und der Schmälerung ihrer tragbaren Feldfluren, das Brodt und andere daher zu nehmende Nahrung vor sich und die ihrigen, ingleichen das Strohfutter vor ihr Vieh, noch satt und zureichend zu erbauen haben möchten.

15) Hat derselbe davor zu sorgen, daß Hauswirthe ihrer Holungen bestiens wahrnehmen und insonderheit das im besten Wuchs stehende junge

Stan-

Stangenholz nicht unzeitig abschlagen und zum Verkauf bringen dürfen.

Der geringste Mißwachs, oder ein anderes Unglück, welches Landleute trifft, bringt gemeiniglich dieselben zu der unräthlichsten Wirthschaft. Sehr selten wird dabey auf sparsamern Haushalt und andere klügliche Mittel zur Rettung, sondern nur dahin gedacht, auf welche andere Art die ihnen durch ein und andere Unglücksfälle entzogene Wirthschaftseinnahme nur alsobald zu ersetzen und woher solche anderweit zu nehmen sey. Es wird unverlängt verkauft und verstoßen, was nur gel-
ten will. Diejenigen, welche Holzungen besitzen, sind dabey mit ihrer Entschließung die fertigsten. Die Verschönerung derer Hölzer ist denen mehresten Wirthen unter allen andern Haushaltungsbesor-
gungen gemeinlich am wenigsten angelegen, wann sie nur auf ihre Lebenszeit damit versorgt zu blei-
ben versichert sind. Denen Käufern wird in ih-
ren Hölzern frey gestellet, derer Bedürfnisse hal-
ber, die Wahl selbst zu treffen, wann sie nur Geld
davor zu empfangen haben. Es stehet einem je-
den frey, das im besten Wuchs stehende Stangen-
holz vor geringes Geld abzuschlagen. Die wenig-
sten Hauswirthe werden das Nachdenken haben,
daß das Holz derjenige größte und nutzbarste
Schatz sey, welchen sie ihren Kindern und Nach-
kommen sorgsamst verwahren und aufbehalten soll-
ten. Von manchen unbedachtsamen Wirthen,
wird oftmals vor einen einzigen Thaler so viel
junges Stangenholz weggegeben, als desselben

Kinder und Nachkommen auf 20 bis 30 Thaler und noch höher zur Nuzung bringen könnten. Viele berauben sich auch so gar bey dem unpfleglichen Holzverkauf ihrer nöthigst habenden Holzstreu, verringern derraassen ihre Düngungsvorräthe, und bewirken dadurch den wahren Grund zum Abfall ihrer Nahrung.

Alles übrige, so bey der Revision derer Bauer- auch Gemeinde-Hölzer, in Ansehung der darinnen anzustellenden pfleglichen Wirthschaft, weiter zu beobachten und durch ernsthafte Anweisung zu nutzbarer Ausübung zu bringen nöthig seyn dürfte, würde zur Beschreibung althier allzu weitläufig ausfallen. Ein jeder erfahrener Wirthschaftsaufseher wird von selbst der dazu erforderlichen Einsicht satzsam fähig seyn. Mein Endzweck bey dieser kleinen Schrift ist lediglich dahin gerichtet, daß ich nur zufällige Gedanken zum weitem Nachdenken in aller Kürze eröffnen möge.

Zur pfleglichsten Wartung und Verschonung derer Hölzer dürfte aber vorzüglich noch mit getheilt werden:

16) Daß in denen Gehölzen eines jeden Bauern nachgesehen würde, ob auch das zu seiner Haushaltungsverpflegung nöthig seyende Brennholz zu rechter Zeit und noch vor der Erndte jeden Jahres vorrätzig geschlagen und an offene Orte, wo solches durch Luft und Sonne am besten ausgetrocknet werden kann, aufgesetzt worden sey.

Nur allein dadurch, daß die meisten Einwohner im Lande, insonderheit aber diejenigen, welche

das

das Holz nicht erkaufen dürfen, sondern auf ihren Güthern selbst damit versorgt sind, das zeitige Aufschlagen ihres Brennholzes unbesorgt seyn lassen, und selten recht dürres Holz in Vorrath haben, wird wohl im ganzen Lande, wenigstens der 6te Theil Brennholz ganz unnutzbar verschwendet. In manchem Bauerhofs, dergleichen sich in meinem eigenen Dorfe befinden, würden drey Theile Brennholz erspart werden können, wenn statt des Jahr aus Jahr ein ganz grün und naß verbrennenden Holzes, dürres Holz zu aller Zeit in Vorrath gehalten werden müßte. Was am Abend und am nächsten Morgen zur Feuerung gebraucht werden soll, wird nach Gelegenheit zur Mittagszeit erst vom Stocke abgeschlagen und in solchen Stücken, wie nur solches zum Aufladen gebracht werden kann, zu denen Höfen angefahren. Der Hauswirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, wer nur kann, machen solches weiter nicht klein, als daß es nur in den Ofen zu bringen ist. Zum jedesmaligen Anzünden solchen grünen Holzes wird wohl mehr Kühn verthan, als an andern Orten, wo das Holz theuer erkaufte und sparsam damit umgegangen werden muß, kaum zur vollen Heizung verwendet wird. Wann 4 klein gemachte durre Holzscheite die bedürfende Wärme beybringen könnten, so müssen statt derselben 10. 12. und mehr doppelt große Stücken grünen Holzes angeleget werden, weilten wenige Scheite, die sich ihrer Naße halber sehr schwerlich erhitzen können, in gar kleine Flamme und Glut zu versetzen sind.

Wey

Bei dieser verkehrten und dem ganzen Lande höchst nachtheiligen Wirthschaft, wollen auch die sorgsamsten Erinnerungen, dergleichen ich selbst darwider des öftern angewendet habe, sehr wenig fruchten. Der dumme Bauer bleibt bey der tollen Einbildung: das dürre und mühsam geschlagene Kasten- und Bundholz müsse zum Verkauf und zur Einnahme gebracht, das grüne aber, wobey Kosten und Mühe zu ersparen wären, zum Haushalt verwendet werden.

Es wird also ein Wirthschaftsauffseher zu Abstellung dieses Landverderblichen, wahrhaft großen Uebels, die ernsthaftesten Vorkehrungen zu gebrauchen, insonderheit aber die Einrichtung dabey zu treffen nöthig haben, daß jeden Ortes Termino Johannis die zur Feuerung nöthigen Holzvorräthe von einem jeden Hauswirth absonderlich, und zwar nach dem mehrern oder wenigern Bedürfen seines Haushaltes, geschlagen und an offene Orte zum Dorren aufgesetzt werden müssen. Wobey vor diejenigen Einwohner, welche solcher Anordnung zuwider lebten und grünes Holz zu brennen sich unterstünden, eine harte Strafe nicht nur zu bestimmen, sondern auch, ohne allen Nachlaß, mit größestem Rigueur bezutreiben seyn würde.

17) Hat derselbe dahin bemühet zu seyn, daß das Brennen des Rühnholzes, welches in denen so genannten Bauercaminen zum Beleuchte angewendet wird, abgeschafft werden möge.

Das Landvolk bedienet sich derer Orte, wo kiefernes Holz sattfam vorhanden ist, derer Rühn-
stöcke

stöcke zum Holzgeleuchte. Es ist an dem, daß dasjenige Leuchtfeuer, so in den Bauerstuben auf denen dazu gebaueten kleinen Caminen, mittelst solchen aus kieselernen Holzstöcken, oder alten kernigten Bäumen Stückweise gehackten Kühnes, angebrannt wird, die größten Stuben ausleuchten, und vielen Menschen zu aller Handthierung Licht genug verschaffen kann. Sollte aber der Werth dieses zum Leuchten gebrauchenden Kühnholzes, nebst aller Verschämniß, welche bey dem Ausrotten und Kleinhacken derer Stöcke, ingleichen bey dem zur Unterhaltung solchen Leuchtfeuers nöthig seyenden steten Nachlegen, womit eine Person des Gesundes unablässig zu thun hat, angewendet werden muß, zu vollständiger Berechnung gebracht werden; so würde solcher Betrag weit kostbarer, als das durch Brennöl zu unterhaltende Geleuchte, befunden werden. Dahero denn, da zumalen die Kühnstöcke und alten kernigten kieselernen Bäume sich sehr rar zu machen anfangen, auch mittelst solcher Leuchtfeuer gar leicht Feuerunglück entstehen kann, vornehmlich aber alle nur ersinnliche Mittel zu möglichster Holzersparung allenthalben anzuwenden unumgänglich nöthig seyn will, auch diesem unrathsamen Holzgebrauch ernsthaft abzuwehren seyn würde.

18) Hat derselbe dem fast allgemeinen Unheil möglichst abzuhelpfen, daß reiche und wohlhabende Wirthe, durch Aufbehaltung vieljähriger Getreidevorräthe, keine Gelegenheit zur Theurung geben mögen,



mögen, und solcherhalb. ernsthaftest anzuordnen, daß von keinem Hauswirthe allzu starke Getreidevorräthe, und höchstens nur so viel, als aufferhalb der Erndte des letztern Jahres, der Ausbruch noch einer Jahreserndte betragend ist, aufgeschüttet werden dürfe.

Zu mehrerer Wahrnehmung solcher dem ganzen Lande nüglichen Anstalt, würde er, insonderheit zu solchen Zeiten, wann das Getreide ohnedem nicht in Ueberfluß vorhanden und Theurung entstehen will, jederzeit um Ostern, oder längstens Johannis, eines jeden Landwirthes Bodenvorräthe selbst in Augenschein zu nehmen, und, bey betreffenden übermäßig vielen Getreide, derselben Eigenthümer durch Gerichtszwang oder andere thuliche Mittel zum ungefüumten Verkaufe anzuhalten, in gleichen denen Gerichten des Orts, auch sonst anderweit, bekannt zu machen haben, daß diejenigen, welche des Getreides nöthig, in solche Höfe verwiesen werden möchten. Im Gegentheil aber

19) hätte derselbe mit allem Fleiß abzuwehren, daß arme Wirthe nicht zu ihrem Schaden den Getreideverkauf allzu zeitig vornehmen und nach Gelegenheit mehr verstoffen, als sie bey ihrem eigenen Haushalt entrathen können. Man findet viel solche Wirthe, welche sich, durch zeitige Verkaufung selbst benötigter Getreidevorräthe, mehr als durch andere Wirthschafts schäden, unglücklich machen. Gemeinlich fehlt es solchen Leuten zur Frühjahrszeit, an hinreichendem Saamengerreide, und bald hernach,

hernach, bis zur Erndtzeit, auch an dem Brodtkorne. Bey solchem Mangel müssen sie das Saamengetreide viel theurer erkaufen, als sie das ihrige weggegeben haben, und, damit sie bey dem Mangel des Geldes, den höchsten Preiß davor nicht zahlen dürfen, so erholen sie sich dessen derrer Orte, wo es am wohlfeiltesten zu erlangen ist. Dabey wird nicht darauf gesehen, ob solches so gar rein sey, oder nicht, noch weniger aber, ob es in eben dergleichen, und nicht etwa weit besserm Lande erwachsen, als das ihrige ist. Oftermals muß auch solches von weit entfernten Orten, unter vieler Haushaltungsversäumniß, herbey geholet werden.

Wann endlich das Brodtkorn ermangelt, wird bey aller desselben mehreren Theurung die Geldnoth kurz vor der Erndte zum Erkauf desselben noch größer. Das zur Erndtenarbeit nöthigst habende Geld wird vollends dahin aufgewendet, auch wohl noch ein Stück Vieh oder ein anderer nöthiger Hausrath zu solchem Erkauff vor ein Spottgeld verstoßen, oder denenjenigen, die dergleichen Korn zum Wiedererfah vorschießen und borgen wollen, der 3te oder 4te Scheffel mehreren Getreides statt der Verzinsung angelobet und versprochen. Diese, und andere dergleichen Nothwege, verschaffen einem wirklich armen Wirth keine weitere Hülfe, als nur eine in etwas verlängerte Frist zu seinem Untergange. In dem nächsten Jahre müssen solche Wirth, theils durch das ausgestreute schlechtere Saamengetreide, theils durch

Verz

Verstoffung einigen nugharen Viehes, theils auch durch den reichlichen Wiedererfaß des erborgten Getreides, nothwendig ärmer werden, als sie vorhin gewesen sind. Wornach begreiflich ist, daß Hauswirthe, welche durch allzu zeitigen und übermäßigen Getreideverkauf ihre Güther in Mangel gerathen lassen, den allergrößten Wirthschaftsverlust ihnen zuziehen müssen. Es will demnach um so nöthiger seyn, daß dergleichen arme Wirthe, welche ohne Verschulden durch Unglücksfälle, zu solcher unrathsamer Wirthschaft angetrieben werden, davon abgehalten und ihnen anderweite zeitige Hülfe und dienfamere Wege zu ihrer Rettung zugewiesen werden.

20) Hat derselbe Einhalt zu thun, daß Häusler und Hausgenossen, welche kein Land besitzen, der Viehhaltung sich unterziehen dürfen. Es entstehen dadurch gemeiniglich Grasdiebereyen und andere Bevortheilungen der Gemeinde- und Bauer- güther. Wann aber dergleichen Leute das Viehhalten auch sonder Betrug und redlicher Weise treiben; so läffet sich doch gar leicht einsehen, daß sie sich dadurch selbst in unvermeidlichen Schaden und in Abfall ihrer Nahrungen verziehen müssen. Die nöthige Wartung einer einzigen oder auch zweyer Kühe, wozu mancher Häusler noch allenfalls die Stallung und den Raum zu denen Fütterungsmitteln, auch den Verlag zu Erkaufung aller Sommer- und Winterfütterung vor sich haben möchte, bringt der Hausfrau so viel Abmüßigung zuwege, daß sie allen auswärtigen Handverdienst

entra.

entrathen muß. Wann nun der Wegfall solchen Verdienstes, nebst-allem Gelde, welches auf die erkaufte volle Fütterung verwendet werden muß, überschlagen wird; so ist offenbar zu erweisen, daß die Einbuße des Verdienstes, nebst der Geldausgabe, den besten Viehnußen weit übersteigen müsse.

Nicht weniger wird von dergleichen Häuslern eine noch verkehrtere Wirthschaft getrieben, wann selbige Ziegen, Schweine und vieles Federvieh zu halten sich unterstehen. Das Ziegenhalten verwerfe ich gänzlich, da die Fütterungskosten bey dieser Art Viehes in denen Ställen, sonder allen Austreiben, durch den besten Nutzen desselben schlechterdings nicht ersetzt werden können. Das Halten derer Schweine dürfte solchen Leuten, welche den Einkauf magerer Schweine und derselben Fütterung gut verstehen, auch Brandteweinbrennerey selbst treiben, oder andere Fütterungsmittel vor sich haben, noch gar wohl zu gestatten seyn. Von Federvieh aber sollte ein Häusler mehr nicht, als zwen Hühner halten dürfen. Viele derselben halten aber Hühner, Gänse, Enten und Tauben in größerer Menge, als die bestbegüterten Bauern, wodurch denen Gärten ihrer Nachbarn unabwehrliehe Schäden zugefüget werden müssen. Wolte aber ein Häusler dergleichen Vieh in denen Ställen aufbehalten, und dadurch solchen Schäden vorkommen; so würde die darauf zu verwendende Fütterung, durch den Verdienst seiner Hände so wohl als den daher zu ziehenden Nutzen, nicht zu bestreiten seyn.

D

Es

Es pflegen zwar dergleichen Häusler bey ihrer Federviehhaltung zur Entschuldigung beyzubringen, daß ihnen insonderheit ihre Hühner wenig kosteten, weilten solche durch dasjenige Brodt, welches ihre Kinder verzeddelten, ingleichen durch den Abgang von ihren geringen Zugemüßen, allermeist erhalten würden. Wann aber eben deshalb ihren Kindern ein unräthliches Essen zugelassen wird, und dadurch in einem Jahre leicht zwey und mehrere Scheffel Kornmehl, nebst andern Zugemüßen, Getreide verschwendet, dagegen aber kaum etwa 2 bis 3 Schock Eyer, die wohl auch zum größesten Theil, weilten solche, der Einbildung nach, so wohlfeil zu stehen kommen, zur Hauskost mit aufgehen, gewonnen werden; so wird hieraus allenthalben die Unnutzbarkeit solcher Viehhaltung vollständig zu erkennen seyn.

21) Hat derselbe das Anpflanzen guter Obstbäume, so wohl als auch derer Weiden und anderer solcher Holzarten, die zur Unterhaltung des Wirtschaftswesens hauptsächlich einschlagen, einem jeden Einwohner nachdrücklich anzudeuten.

Manchem Bauer, der jedoch zum Weidenbau auf sumpfsichten und zu anderer Wirtschaftsnutzung untauglichen Flecken die beste Gelegenheit vor sich hat, fehlet es dennoch an dem wenigen Weidenholze, so er bey Unterhaltung seines Gefäßes zu Böttcherreifen nöthig hätte, auch ermanget vielen derselben dasjenige junge Weidenholz, womit sie ihre Stangenzäune befestigen sollten; die

Sorg

Sorgfalt aber, wodurch sie sich solcher Mängel gar bald erledigen könnten, bleibt unobachtet. Noch des mehrern aber ist der Weidenbau zur Ersparung sehr vieler Holzstangen sorgsamst anzuordnen, massen die unmäßige Verwendung des Stangenholzes das Verderben derer Holzungen hauptsächlich mit befördert. Wie viel Stangenholz würde nicht im ganzen Lande erspart werden, wann ein jeder Bauer so viel Weidenbäume anpflanzen müßte, als er von dergleichen Holze zum Verflechten derer bey seinem Guthe nöthig habenden Zaune gebrauchte? Zwanzig ausgewachsene Weidenbäume bringen durch dreijährigen Wuchs, außerhalb denen darunter mit erwachsenden Reiffstäben, und zum neuen Anpflanzen tüchtigen Saßweiden, gar wohl noch so viel Reiffholz bey, daß dadurch ein Stücke Zaun, wozu dreßzig und mehr Stangen, unter weit schlechterer Verwahrung des damit umgebenen Grundstückes, zur Verbindung anzuwenden nöthig sind, in bester Art verflochten werden kann. Wann man also nur vor ganz gewiß annimmt, daß die Hälfte derer im ganzen Lande zur Verjünnung anzuwendenden Stangen, zum Schaden derer Gehölze abgeschlagen werden; so wird aus der Menge solchen Aufwandes gar wohl abzunehmen seyn, daß bey dem kiefernen und sich tenen Holze wenigstens der zwanzigste Theil derer vorhandenen Holzstämme denen Nachkommen dadurch entzogen werden müsse. Dahero denn insonderheit die Abstellung solcher Holzstangenverschwendung, unter ernsthaftester Anordnung allen möglt.

möglichen Weidenbaues, einen besondern Landesvortheil zuwege bringen würde. Nicht weniger

22) hat derselbe alle und jede Hauswirthe dahin anzuhalten, daß sie um ihre Gärten, statt derer Holzvermachungen, lebendige Zäune von so genannten Hecken oder Dorn- und andern Strauchholze anlegen, oder derer Orten, wo der Erboden dazu vorhanden, so genannte Weller- oder Leimwände aufzuführen, und in solcher Art die Holz-Ersparniß ihnen möglichst, und mehr als vorhin, angelegen seyn lassen müßten.

23) Dürfte wohl auch vieler Orten gar sehr diensam seyn, daß dem unrathsamen Strohoerbrennen Einhalt gethan würde: doch kann bey dem gegenwärtig sich veroffenbarenden allzu großen Holzmangel hierunter vor allgemein keine Bestimmung geschehen.

Es befinden sich im Lande viele Orte und ganze Gegenden, deren Feldarten an und vor sich selbst von so guter Beschaffenheit sind, daß nur selten und weniger Dünger dahin zu verwenden diensam und nöthig ist. Andere Orte und Gegenden, deren Feldart noch gar wohl durch Anwendung mehrerer Düngung gebessert werden könnte, sind dermassen Holzarm, daneben mit Getreidefrüchten zu aller Zeit noch in so weit versehen, daß letztere daselbst weniger hoch als die Heißungsbedürfnisse zu schätzen sind.

Welcher Orten nun dergleichen Umstände, als nur besagt sind, sich befinden lassen, daselbst kannt
billiger

billiger Weise dem Strohverbrennen weiter nicht, als in so weit nur verschwenderisch damit umgegangen wird, abgewehret werden.

Es sind aber im Lande so wohl viele einzelne Hauswirthe, als auch ganze Gemeinden zu befinden, welche bey alle dem, da das Holz in ihrer Gegend, in Gegenhaltung derer gewöhnlichen Getreidepreise, weniger rar und theuer ist, derselben Feldarten auch von der Beschaffenheit sind, daß solche durch reichlichere Düngung merklich gebessert werden könnten, jedennoch entweder bloß nach alter Gewohnheit, die nach Gelegenheit zu ältern Zeiten bey ganz andern Landesumständen angenommen worden ist, oder zu Ersparung derer Holzfuhrten und der Geldausgaben, zudem auch des leichtern Anzündens halber, statt der Heizung mit Holze, das Verbrennen des Strohes, zum größten Nachtheil ihrer Nahrungen, ungebührlichst beyhalten und dahin nicht denken, daß sie, durch die zur Feldverbesserung anzuwendenden reichlichen Strohvorräthe, eines vielfach größern Gewinnes theilhaftig werden könnten, als diejenige Ausgabe betragend ist, welche sie auf den Erkauf des an der Stelle des Strohes nöthig habenden Brennholzes zu verwenden haben würden.

Bei denen Unterthanen letzterer Gattung würde also die Belehrung zu einer vortheilhaftern Nutzung ihres Strohes notwendig anzubringen seyn.

24) Hat derselbe darauf zu sehen, daß zu denen Viehtrifftwegen, worauf das Vieh keine Weide

und Nahrung finden kann, allzu große Fluhen unnützer Weise nicht beygehalten werden dürfen, vielmehr die Veranstellung dahin zu treffen, daß die dabey zu ersparenden Feldräume zum Getreide- oder Grasbau genühet werden mögen.

Ein noch so breiter Triftweg kann dem Viehe, des steten Uebertreibens halber, wodurch alle Raufenstecke betreten und besudelt werden müssen, zu keiner Nahrung, wohl aber denen Hirten, welche daselbst einen verwahrten Stand und wenigere Beobachtung des Viehes finden, zu der Kaulheit gereichen, solches öfterer ungebührend daselbst aufzuhalten und verspäteter, als sonst geschehen würde, zu denen wahrhafftern Triftfluhen zu bringen. Gemeiniglich dienet hiebey eine alte Dorfzüge, welche den Raum derer Triftwege beschreibet, oder ein anderes altes so genanntes Herkommen, denen Gemeinden zu einem, ihrer Einbildung nach, unveränderlichen Gesetze. Und wann die ganze Gemeinde eines Dorfes eine bessere Nutzung solcher Triftwege einsehen und anrathen sollte, so wird jedennoch durch den Widerspruch eines einzigen Einwohners, welcher die alte Gerechtigkeit der Gemeinden, nach seinem Bauerverstande, recht auszulegen weiß, alle gute Sache hintertrieben. Dahero denn auch diese Wirthschaftsverbesserung durch das Ansehen und obhabende Macht eines Wirthschaftsauffsehers, alleinig zu bewirken seyn würde.

Ueber dieses hat derselbe auch davor zu sorgen, daß alle diejenigen Strassen und Wege, welche
auf

auf jeder Dorfsfuhr sich befinden und unabwehrlieh gehalten werden müssen, zu aller Zeit in so gutem Stande sind, daß Fuhrleute und andere Reisende darauf bequemlich fortkommen können, und sich nicht gedrungen sehen dürfen, davon abzuweichen und Schleifwege, über die denen Strassen anliegenden Felder, zu nehmen. Welcher Orten es einmal dazu kommt, daß der Strassenbau ungewartet bleiben ist, und die Schäden daran dermassen groß worden sind, daß derselben Ergänzung denen Gemeinden zu schwer fällt, also wird man an dem Verderben derer nächst anliegenden Felder den größten Greuel zu ersehen haben. Denn, so bald nur einmal das Ausfahren überhand genommen, und, in Ansehung derer ganz unbrauchbar wordenen Strassen, kein Abwehren dabei statt findet; so ist auch in gutem Boden bey jedesmaliger nasser Witterung nicht zu verhindern, daß ein Gleiß nach dem andern aufgebrochen, und oftmahls 20 und mehr Fahrgleise durch die besten Fruchtfelder neben einander gemacht werden. Es erzeigen sich diese Schäden derer Orte und Gegenden, wo sich die beste Feldart befindet, und die Fettigkeit des Erdbodens die belasteten Wagen am meisten einsinken lässet, zum allergrößten: da hingegen in tiefen festen oder sonst magern Sandboden die Noth selten vorhanden ist, eine Abwechselung mit denen Fahrgleisen vorzunehmen. Um so größer also im guten Lande der Verlust daher ausfällt, indem mancher Bauer nicht nur vieler Feldarbeit nebst einem Theil seines Getreidesaa-

mens

mens vergeblich aufwenden, sondern auch, nach Beschaffenheit der Lage seiner Felder, an Erntefrüchten zu 4. 6. und mehr Schock Getreides dadurch verlustig werden muß; desto mehr Eifer wird, zu Abwehrgung solcher Schäden, auf die Strassen Aufsicht und auf zeitig und nutzbar dabey vorzukehrende Bauanstalten zu verwenden nöthig seyn.

25) Hat derselbe nicht zu gestatten, daß Landleute, die noch bey guten Jahren und gesundem Leibesstande sich befinden, ihre Güther, bloß aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit, verkaufen, noch weniger aber ihren Käusern ungebührlich große Auszüge aufbürden dürfen.

Diesem Landverderblichen Unheil könnte durch sattsam gebrauchende gute Vorsicht und Vorsorge derer Gerichtsobrigkeiten, welche auch, nach dem Inhalt derer Landesgesetze, dazu befehliget sind, vollkömmllich abgehoben werden, wann man bey denen gerichtlichen Confirmationen solcher Contracte mehreren Bedacht anwenden wollte. Der Gewinnst aber derer Gerichtsporteln und anderer Intradem, welche in Ansehung derer bey solcherley Verschreibungen denen Gerichtsherrschaften zukommenden Lehn- und Abzugsgelder und anderer dergleichen Nutzungen vieler Orten gar beträchtlich ausfallen, mag wohl hierbey der guten Sache hauptsächlich im Wege stehen.

Es ist unleugbar, daß das Wohl und Wehe eines Landes von dem Fleiß und Unfleiß derer Untertanen

tertha.

terthanen alleinig abhänge. Der Preisß aller Landesproducte wird dadurch steigend und fallend gemacht. Was vor ein großer Theil arbeitsamer und zur Arbeit gebohrner Menschen aber dem Lande, durch die denen noch gesunden und unveralterten Wirthen gestattende Verkaufung ihrer Güther, entzogen werde, davon sind die lebendigen Beweise aller Orten vor Augen.

In manchem Dorfe wird man kaum den dritten Theil der großen und kleinen Nahrungen zählen können, auf welchen sich nicht so genannte Auszugsväter und Mütter, unter solchen aber die wenigsten Alters und Krankheit halber unvermögend und der Arbeit unfähig, befinden. Durch das müßige Leben der großen Anzahl solcher Menschen, welche auf Zeit lebens ihren Unterhalt aus denen verkauften Gütern ziehen, werden gemeinlich diejenigen mehresten Nahrungsmittel aufgezehret, welche von solchen Güthern zum Verkauf und Unterhalt anderer Menschen gelangen sollten. Und eben dadurch wird der Werth solcher Wirthschafts- waaren gesteigert.

Die mehresten Ankäufer und neuen Besizer solcher Nahrungen haben vor der Zeit, als sie dazu gelangt sind, sich gedrungen gesehen, denen übrigen Dorfsewohnern vor ein billiges Lohn behülffliche nügliche Dienste zu leisten. Die Verringerung solcher Lohnarbeiter hingegen bringet manchen Landmann, welcher derselben zu vieler Zeit unentbehrlich nöthig hat, zu einem merklichen

D 5

Abfall

Abfall seiner Wirthschaftsnutzungen. Es muß derselbe entweder in Ermangelung solcher Arbeiter mancherley Wirthschaftsgewinnst gänzlich vorbeyleffen lassen, oder hat doch in Ansehung derjenigen groß fern Ausgaben, welche die noch vorhandenen wenigern Tagelöhner, so er wohl noch von auswärtigen Orten unter vielen guten Worten an sich bringen muß, zum übermäßigen Lohne erzwingen, vieler Vortheile sehr verkürzt zu genießen. Woher nicht weniger abzunehmen ist, daß auch, wegen solcher erhöhten Ausgaben, der Preis derer Wirthschaftswaren ansteigen müsse.

Man ziehe in Betrachtung, was vor Unheil weiter daher entstehet, wann Eltern, bloß um ihrer mehreren Bequemlichkeit willen, derer Wirthschaftsgeschäfte sich allzu zeitig erledigen, und dagegen ihren Kindern, welche eines vernünftigen und klugen Haushalts noch unerfahren sind, solche aufbürden, bey alle dem aber noch erfordern, daß selbige ihnen, (vielmals von Güthern, wobey die Eltern selbst, unter denen kümmerlichsten Bemühungen, ihr nothdürftigstes Brodt kaum haben finden können,) die vollkömmllichsten Nahrungsmittel noch abgeben sollen. Müssen nicht in solcher Art dergleichen rohe und unerfahrene neue Haushalter in der besten Zeit ihrer Jugend ins Verderben gestürzt, und Güther, welche vorhin ihre klügeren Besitzer noch gar wohl ernähret haben, dadurch zu Grunde gerichtet, endlich aber auch die Eltern selbst, sammt ihren Kindern, die sie, ihrer Faulheit halber, bey noch unverständigen

gen Jahren zu einem verkehrten Haushalt gebracht und angetrieben haben, Hunger und Noth leiden, und darneben dem Lande zur Last werden?

Ebener maßen erreicht dem ganzen Lande zu nicht geringem Nachtheil, wann Auszugsleute, ihrer mehreren Bequemlichkeit halber, den Aufbau besonderer Wohnungshäuser, und den ihrem von der Wirthschaft derer neuen Guthsbesitzer ganz abgesonderten Haushalt, auch das, zu Heizung und sonst, nöthige Brennholz, erfordern und solches unnöthiger Weise aufgeben lassen. Statt dieser, denen Auszugsleuten in Verschwendung des Bau- und Brennholzes, nachgelassenen Freyheit, würden verschiedene ganz neue Dörfer zu vortheilhafterer Nutzung derer, vieler Orten unbestellt liegenden Ländereyen, sonder mehreren Holzaufwand, erbauet, und daneben noch denen jungen Hauswirthen, welche den Hausbau nebst der Verpflegung mit dem Heizungsholze vor ihre Auszugsleute zu ersparen hätten, viele Erleichterung verschaffet werden können.

Diese, und unzählige andere, durch den Müßiggang und unnöthig erfordernde Bequemlichkeit derer Auszugsleute, insonderheit solcher, welche sich noch bey gesunden Jahren und Kräften befinden, erwachsende, dem gemeinen Besten und der Wohlfahrt eines Landes entgegen stehende Folgerungen, werden also der sorgsamsten Aufmerksamkeit eines Wirthschaftsauffsehers vor andern werth zu achten seyn.

Von

Von der, bey dem Verkauf derer Bauergüter, sehr schädlichen Verschreibung starker Erbegelder und Auszüge, habe ich in dem IX Bande derer Deconomischen Nachrichten p. 679. meine Gedanken ausführlich angegeben, worauf ich mich der Kürze halber allhier beziehe.

26) Hat derselbe davor zu sorgen, daß aller Orten richtiges Maasß und Gewicht, so viel dessen, nach Beschaffenheit derer Nahrungsstände jeden Ortes, vonnöthen, in gutem Zustande vorhanden, daneben auch jeden Orts auf gemeinschaftliche Kosten alle Arten richtig geeichten und gestempelten größern und kleinern Gemäses so wohl, als eine etwas große Waage nebst satzamen Gewichte dazu, angeschafft und dieses alles in dem Gerichte, zu eines jeden Einwohners Gebrauch, pro Inventario aufbehalten werden müßte.

27) Hat derselbe die Grundstücke und Güther, so denen ganzen Gemeinden zuständig sind, insonderheit derselben Holungen, in Augenschein zu nehmen und zu erforschen, wie damit allenthalben umgegangen werde, insonderheit ob auch die daher zu ziehenden Nutzungen der ganzen Gemeinde, sonder Bevortheilung und ungleiche Handlungen, behörig zu Theil werden, dabey auch in Ueberlegung zu ziehen, in welcher Art solche Gemeindegüter zu besserer Nutzung anzubringen seyn dürften, ob etwa Leiche, die zugleich gute Viehtränken abgeben könnten, oder Stein- oder Kohlenbrüche, Torfgräbernen, Ziegelerdgruben und dergleichen vortheilhaft anzulegen sind.

Inson-

Insonderheit hat derselbe an solchen Orten, wo kein lebendig Wasser vorhanden ist, die Brunnen mit zu besichtigen und sorgsamst nachzusehen, ob solche wohl verwahrt und jährlich geräumet werden, auch tüchtige Brunnengestängele und Eymmer vorhanden; nicht weniger, ob auch von denen Gemeinden Dorsteiche zu Auffsammlung derer Winterwasser, um dadurch bey entstehender Feuersgefahr Rettung zu verschaffen, gehalten werden.

Fernerweit hat derselbe zu untersuchen, ob das, nach hohen Landesbefehlen, jeden Orts zu haltende Feuergeräthe vorhanden und in brauchbarem Stande erhalten werde.

Auch ist solcher Orten, wo die Tristen in großer Menge nicht vorhanden sind, dem übermäßigen Gänseh alten, wodurch die besten Viehhuthungen größtentheils unnutzbar umgebracht werden, in gleichen anderer dergleichen, denen Gemeinden nachtheiligen Wirthschaft Einhalt zu thun.

Hiernächst hat derselbe die Gemeinderechnungen ihm vorlegen zu lassen, und, nachdem er solche durchsehen, die darinnen befundenen Ungehörnisse denen Rechnungsführern vorzuhalten, nach Gelegenheit auch derselben Verantwortung darüber zu erfordern, und sodann vor der versammelten ganzen Gemeinde zu eines jeden Einwohners Wissenschaft die Verordnung zu stellen, wie es forthin in allen und jeden Angelegenheiten der Gemeinde gehalten werden solle.

Endlich wird die Verpflegung derer Bremmer oder Bullohsen, auch derer Hauer oder Eberschweine,

Schweine, in gleichen, ob dieses Vieh von recht guter Art gehalten wird, ebenfalls zu guter Sorge mit in Obacht zu nehmen sein, massen durch Haltung schlechter Art solchen Viehes die Viehzucht vieler Orten in sehr großen Verfall gebracht werden kann.

28) Hat derselbe nachzufragen, ob sich die Grenzen jeder Dorfsflur in Richtigkeit befinden, oder, ob Grenzstreitigkeiten, in gleichen, ob wegen Koppelhaltung, und anderer solcher mit ein und andern benachbarten Gemeinden gemeinschaftlich zu genießen habender Nuzungen, einige Irrungen vorhanden sind; letztern Falls aber dahin bemühet zu seyn, daß allen Zwistigkeiten durch billigmaßige Vergleiche abgeholfen werden möge.

29) Hat derselbe mit denen gesammten Einwohnern jeden Orts in wohlbedächliche Ueberlegung zu nehmen, ob nicht ein und andere mancher Orten in sonderbarer Menge gewinnende Wirthschaftsproducte, durch den Wiß und Fleiß einiger damit begabten Einwohner, an Ort und Stelle ad fabricata zu bringen, und so wohl dadurch als durch andere Wirthschaftsgewerbe, z. E. durch mehrere Bienenzucht, Seidenbau und dergleichen, eine bessere Nahrung zu befördern seyn möchte.

Nicht minder wäre, nach Beschaffenheit der jeden Orts sich befindenden Feldart, denen bestbemittelten Einwohnern unter dienstamer Vorstellung anzurathen, daß sie mit dem Anbau ein und anderer Sorten fremden Getreides, und sonstiger
vorhin

vorhin nicht erzeugter nutzbarer Erdgewächse, einige Versuche, mittelst seiner, des Wirthschaftsauffsehers, ertheilenden Anweisung, ungesaunt vornehmen, und, nach beglücktem Ausfall derselben, ihre Nachbarn zu gleicher Beschäftigung aufmuntern möchten.

Weilen auch die, nach jeden Ortes Landesart und Einführung, vorzüglich erbauende Getreidefrüchte, öftermals durch Unfleiß und Unachtsamkeit derer Wirthse, mit vielem Zusatz vermengt werden, oder auch solche auf manchen Feldern von selbst nach und nach ausarten und von geringerer Güte ausfallen, sonach nicht ohne merkliche Einbuße zum Verkauf gebracht werden können; als wird nöthig seyn, daß die Güte derer jeden Orts erbauenden Getreidefrüchte genau untersucht, und wann ein und andere Arten derselben von geringerer Beschaffenheit zu befinden sind, mit Nachdruck angeordnet werde, daß ein jeder Wirth zur nächsten Saatzeit wenigstens den 4ten Theil des bedürfenden Saamens von solchen Orten, wo dergleichen reine Frucht zu erhalten ist, zur Feldbestellung ankaufen und dann in dem nächsten Jahre, mittelst sorgfältiger und absonderlich verwahrter Aufbehaltung des daher erlangten Erndtergewinnes, seine ganze Ausfaat dadurch bestellen solle. Bey welcher Anordnung zugleich mit zu gedenken seyn würde, daß sich die Ankäufere des reinen Saamens insonderheit dahin zu bemühen hätten, daß sie solchen, so viel möglich, aus geringerer Landesart, und solcher Gegend, welche in Gegen-

haltung

haltung der ihrigen keinen Vorzug hätte, beybringen, annächst auch auf diejenigen Aecker, die sie mit solchem reinen und fremden Getreide besaamen wollten, keine dergleichen Düngung, welche durch das Einstreuen unreinen Strohes gesammelt worden sey, verwenden möchten. Diejenigen Wirthe, welche bey dem Bestellen des erkaufte[n] reinen Saargetreides, ihres Geströhdes halber, noch zu besorgen haben, daß dadurch die zu erwartenden Erndtenfrüchte, aller sonst anzuwendenden Vorsorge ohngeachtet, nicht ganz rein ausfallen dürften, können keiner bessern Vorsicht gebrauchen, als daß sie den erkaufte[n] reinen Getreidesaamen auf die in dem vorherigen Jahre gedüngten Kraut-Rüben- und Erdbirnäcker, oder auf ander vorhin stark gedüngtes Stoppelland austreuen und sich dadurch solcher Besorgung erledigen.

30) Würde denen ganzen Gemeinden, und einem jeden Dorfseinhohner absonderlich, nachdrücklichst anzubefehlen seyn, daß so wohl das Raupen derer Obst- und Gartenbäume, längstens zur Fastenzeit, unter Vereinigung der gesammten Gemeinde jeden Ortes, an bestimmten Tagen, bis zu vollkommener Reinigung aller fruchtbaren Bäume, durchgängig vorgenommen, als auch das Ableiten derer Feldwässer, so oft solches bey entstehendem Thaumetter, oder bey heftigen Plazregen von nöthen, in jeder Feldfluhr sorgsamst und ungesäumt ausgerichtet, und dadurch dem so höchst schädlichen Auswässern derer Felder und dem Versaulen, oder

oder so genannten Auswintern derer Saatfrüchte, mittelst gemeinschaftlicher Hülfe, abgewehret werde.

Würde derselbe jeden Orts die Gerichtsverwaltungen, ob dabey allenthalben, nach Vorschrift derer Landesgesetze, in rechter Art verfahren, auch das Policeywesen bestens beobachtet, und ausserdem auf christliches Verhalten, Zucht und ordenliches Leben derer Unterthanen gesehen, oder, ob von Seiten der Gerichtsobrigkeiten selbst Mishandlungen erzeiget, insonderheit aber zu processualischen Weislaufigkeiten, aus Sportelsucht, Gelegenheit gegeben, ingleichen auch, ob die Unterthanen durch Aufbürdung neuer und nicht schuldiger Dienstleistungen, oder andere ungebührliche Abforderungen, gemißbraucht und bekränket würden, mit zu respiciren haben.

Hiernächst hat derselbe die Gemüthsart, Redlichkeit und Treue, nebst dem übrigen Wandel und Geschicklichkeit derer Gerichtspersonen ieden Ortes, besten Fleisses zu erforschen und davor zu sorgen, daß keine ungewissenhafte, aufwieglertische, oder ganz alberne und sonst in schlechtem Ruf stehende Leute, zu Gerichtspersonen erwählet werden dürfen; auch, daß derer Orte, wo dergleichen bereits vorhanden sind, andere an derselben Stelle ausersuchen werden müßten. Ebenermassen ist nicht zu gestatten, daß nahe Anverwandte oder sonst in vertrauter Verbindlichkeit stehende Personen zum Richter- und Schöppendienst aufgenommen werden mögen. Vielen Gerichtsobrigkeiten ist die Be-

E

schaften.

schaffenheit solcher Leute ganz gleichgültig, und sie stehen in den Gedanken, daß, da derselben Macht und Ansehen sehr geringschätzig ist, und von obrigkeitlicher Verleihung alleinig abhanget, auf derselben Gemüthsart, Wandel und Erzeigungen auch nichts ankomme. Sie versehen aber hiebey gar sehr. Die Gemüther des unverständigen Landvolkes sind durch Vorstellungen, welche von Leuten ihres Herkommens geschehen, weit eher zu bändiggen, und Sachen, die sie sonst mit ihrer blöden Vernunft nicht fassen können, ihnen weit eher begreiflich und beglaubt zu machen, als wann solche von dem gelehrtest- und billigsten Richter, in deutlichster Art, vorgetragen werden. Dasjenige, was ein in gutem Ruf stehender Richter, nebst denen Gerichtschöpffen, vor gut spricht und zu befolgen den Anfang macht, hat gemeiniglich mehr Nachdruck, als das schärfste Befehl der höchsten Landesobrigkeit. Rusticus plenus est opinionibus: bey ihm ist das Exempel anderer seines gleichen der allertrifftigste Bewegungsgrund zu ungesäumt und willigster Nachahmung.

Dahero denn durch gute Auswahl derer Gerichtspersonen und derselben redliche Bemühungen, sehr vielem Unheil in denen Gemeinden nicht nur von selbst abgewehret werden kann, sondern auch die Anordnungen derer Gerichtsobrigkeiten in bester Art zu befördern sind.

31) Hätte derselbe seine Bemühung auch dahin zu richten, daß in jedem Dorfe ein Gemeinde-Bach.

Backhaus, statt derer von jedem Einwohner haltenden besondern Backöfen, erbauet und dadurch zu einer ausnehmend großen Holzmenage weitere Beförderung verschaffet würde.

Hievon habe ich bereits in dem 136sten Stücke derer Deconomischen Nachrichten p. 257. unter der Abhandlung: Von Wiederanrichtung verwüsteter Bauergüter ic. ausführlichere Anzeigē gethan. Es stehet ganz unwidersprechlich zu behaupten, daß durch Anrichtung derer Gemeinde-Backhäuser, wann die darinnen zu verpflegende Bäckereywirtschaft in rechter Art getrieben wird, kaum der ste Theil desjenigen Holzes zum Aufwand erfordert werde, als bey dem Heizen derer einzelnen Backöfen eines Dorfes aufgehet. Noch außers dem aber ist die dabey vor jeden Dorfseinwohner ausfallende Bequemlichkeit, in Ersparung vieler Mühwaltung und Versäumniß, nicht weniger auch wegen des oftermaligen Misrathens ihrer Bäckereyen, von beträchtlicher Erheblichkeit.

Bev Errichtung solcher Gemeinde-Backhäuser, könnte in der Bauart dahin mit gesehen werden, daß zugleich eine geraumliche Obstdarre dabey angebracht würde. Wollte man in der Holzmenage noch weiter gehen, so wäre nicht weniger thulich, ein Gemeinde-Waschhaus mit anzubauen, wodurch insonderheit zur Sommerszeit das Warmmachen derer in denen Defen eingemauerten Kessel und Blasen, wozu sehr viel Feuerung erfordert wird, und nicht nur die Wohnstuben vergeblich mit ge-

E 2

heizet

heißet werden müssen, sondern auch denen Wirthen eben daher oftmals in denen heißesten Tagen ein ungesund's Wesen, und eine fast unausstehliche Reichwerlichkeit, zuwege gebracht wird, unter sehr großer Holzersparrniß, zu entzathen seyn würde, immassen zehn Bauerweiber, die sich mit einander vereinigten, zu einer Zeit ihr Waschfest in dergleichen Waschhaufe, das mit einem zur Feuerung bequemen Ofen und einem genugsam großen Wasserkessel, auch zur Hand seyenden Wasser versehen wäre, anstellen würden, kaum so viel Holz dabey aufzuwenden nöthig haben dürften, als ihrer zwey in ihren Häusern dabey verthun müßten.

32) Hat derselbe sich möglichst dahin zu bemühen, daß in jedem Dorfe, besonders aber in solchen, welche zahlreiche Einwohner und gute Landesart um sich haben, ein besonderer Gemeindegärtner gehalten würde.

Einem solchen so genannten Baum- und Krautgärtner dürfte aus der Gemeinde weiter nichts, als etwa freye Wohnung und etwas Brennholz, wann dergleichen bey der Gemeinde vorhanden, oder statt dessen ein paar Scheffel Korn, nebst einem Gemeindeflecken zum Gartenbau vergönnet, übrigens aber mit demselben ein Vergleich getroffen werden, was ihm ein jeder Bäuer, der seiner Behülfe bedürftig, zum täglichen Lohne zu reichen habe.

Das zum Gartenbau vergönnde Land hätte ein solcher Gärtner auf 1 Drittheil zu Anlegung einer
einer

einer Baumschule, auf 1 Drittheil zu Erziehung zeitiger Pflanzen von allerley solchen Gartengewächsen, die auf denen Bauertischen ge wöhnlich sind, und endlich 1 Drittheil zu seinem eigenen Bedürfniß, jedoch mit dem Bedinge, daß er darauf zugleich allen nöthigen Gartenfrüchten mit erbauete, anzuwenden. Auch hätte er denen Einwohnern die erzehenden jungen Bäume so wohl, als das Pflanzwerk und Gesäme, vor ein billiges Lohn abzulassen und aus solchem Garten ehender nicht an auswärtige Leute zu verkaufen, als bis die Einwohner damit versorgt wären, oder seiner Vorräthe nicht achteten.

Von der Gemeinde würden zur Frühjahrs- und Herbstzeit gewisse Tage bestimmt, an welchen der Gärtner unter Beyseyn derer Dorfgerichten, aller Dorfseinwohner Gärten besichtigen und einem jeden Wirth anzeigen müßte, wie er bey seiner Baumzucht so wohl, als in Ansehung des Grablandes, nutzbarlich verfahren könne; wohin Bäume anzupflanzen, und von welcher Art; welche alte Bäume, als untauglich, wegzuräumen, oder durch welche Mittel solche noch zu erhalten wären; welches Land zum Graben am geschicktesten; was darauf vor Früchte zu bringen, und welche Düngungsart dahin am tauglichsten sey, u. s. w.

Wann solche allgemeine Anweisung geschehen, so beruhete es sodann bey denen Einwohnern, welche von denenselben des geschicktesten und nutzbarsten Grabens und der übrigen Wartung ihres

Gartenlandes sich belehren lassen, oder desselben Hülfe dabey erfordern; insonderheit aber, welche derselben das Pflöpfen, Oculliren und andere Wartung der jungen und alten Bäume von ihm erlernen wollten. Diese hätten demselben das bewilligte Tagelohn davor zu entrichten. Wann viele derer Einwohner zu gleicher Zeit solchen Eifer erzeigten und seiner Dienste begehrt; so müßte derselbe allen möglichst zu dienen bemühet seyn und dabey unter Reichen und Armen keinen Unterscheid machen, sondern einem jeden zu halben Tagen, allenfalls auch nur Stundenweise, an Handen gehen und in der Ordnung seiner Bedienung des öftern umwechseln. Arme Einwohner, denen das Geldausgeben allzu schwer ankommt, könnten sich mit einem solchen Gärtner in der Art vergleichen, daß sie die Arbeit, die er ihnen leistet, durch Gegendienste, indem sie vor einen halben Tag, den er in ihrer Belehrung zugebracht, nach Gelegenheit hinwiederum einen ganzen Tag, oder noch längere Zeit über in seinen Gartenarbeiten, gut zu thun hätten. Diese würden, mittelst solcher gegenseitigen Arbeit, zugleich in Verpflegung derer Gärten geschickter werden und bey dieser ihrer Arbeit den besten Nutzen davon tragen. Wann nun in solcher Art die Haltung eines geschickten Gärtners nur 3 bis 4 Jahre lang in jedem Dorfe beobachtet worden; so würde alsdann desselben fernere Beybehaltung nicht unumgänglich nöthig seyn, sondern die Wirthe selbst oder doch viele derselben, die Erfahrung erlanget haben, wie sie
 ihrer

ihrer Gärten in aller Baumzucht und übriger Wartung nugharlich pflegen sollten.

33) Würde ein Wirthschaftsauffseher ein sehr nütliches Werk stützen können, wann er die Einwohner derer seiner Aufsicht anbesohlenen Dörfer zu der neuen Einführung brächte, daß sie jeden Orts an zwey Haupteingängen jeden Dorfes, eine mit Dachwerk und sonst wohl verwahrte große schwarze Holztafel aufrichteten, worauf jedem Einwohner mit Kreide anzuschreiben tren stünde, was er in seinem Hofe oder Hause von Victualen oder allen andern Wirthschaftsframen zum Verkauf übrig und feil habe.

In großen und kleinen Städten finden ja Italiener, Gastwirthe, Weinschenken und Krämer, welcher Art sie nur sind, ihnen zuträglich, daß sie diejenigen Waaren, so sie feil haben, mittelst aufgehängender Tafeln, dem Publico bekannt machen: Warum sollen denn nicht Hauswirthe, welche ihren Nebenmenschen die allerunentbehrlichsten Lebensmittel verschaffen, sich nicht auch solcher öffentlichen Anzeigere bedienen und dadurch den Verkehr ihrer Waaren befördern dürfen? Mancher Reisender, zu Fuß und Roß, hat entweder auf seiner Reise, oder auch zu Hause, oder des Orts, wohin er seinen Weg nehmen muß, verschiedentlicher Victualien und anderer Wirthschaftsvorräthe äußerst vonnöthen, und ist sehr bekümmert, damit versorgt zu werden: Es schickt sich aber entweder vor ihn nicht, oder seine Geschäfte gestatten auch

wohl nicht den Aufenthalt, aller derer Orte, die er durchreiset, von Haus zu Haus darnach anzufragen. Denen Leuten, die ihm unterwegs, oder auch in denen Dörfern selbst vorkommen, ist, nach Gelegenheit selbst nicht bewußt und beywohnend, was ein und andere Einwohner des Orts an Wirthschaftsvorräthen zum Verkauf übrig haben, oder es sind solche Menschen, welche denen feilhabenden die so bequeme Gelegenheit zum Gewinnst einer Einnahme nicht gönnen wollen, oder es sind wohl gar solche, die nur darauf warten, daß die vorhandenen Vorräthe, wornach eben gefraget wird, als denn, wann sie auswärtig nicht anzubringen sind, vor ein Spottgeld ihnen selbst zu Theil werden möchten.

Kurz, manche Reisende gehen viele solche Orte vorüber, worinnen diejenigen Wirthschaftsvorräthe, welcher sie äufferst bedürftig wären, im Ueberfluß vorhanden und vor ein sehr billiges Geld zu erhalten sind, ohne zu wissen und zu erfahren, daß solche daselbst anzutreffen sind. Käufer und Verkäufer verlieren also in solcher Art lediglich durch Unwissenheit die gute Gelegenheit auf beyden Seiten den best erlaubten Vortheil an sich zu bringen. Derjenige, welcher derer Wirthschaftswaaren bedarf, muß endlich aus Noth entweder darnach besonders herum laufen, oder Boten deswegen ausschicken; der andere aber, welcher solche weiter nicht aufbehalten kann, sondern versilbern muß, wird nicht weniger in die Nothwendigkeit versehet, solche entweder selbst auszutragen und

art

an fremden Orten feil zu biethen oder Lohnbothen damit abzufertigen. Beyde verlieren dabey; dem Käufer aber insonderheit wird die Waare durch den Aufwand derer Bothenlöhne theurer gemacht. Sehr viele verschiedentlich nutzbare, obwohl dem Werthe nach geringhaltige, und an Ort und Stelle geachtete Kleinigkeiten, die, ihrem innerlichen Gehalt nach, weder der Abmüßigung des Eigenthümers, vielweniger noch eines Aufwands an Bothenlöhnen werth sind, gerathen bloß dadurch zum Verderben, daß der Ort, wo solche zu befinden sind, denenjenigen, welche derselben bedürfen und nutzbar anzuwenden wissen, unbekannt bleibt.

Solchemnach wird einzusehen seyn, daß meine unschuldigen Vorschläge, zu Aufrichtung solcher schwarzen Dorstafeln, und der darauf zu bringenden Anzeig, dem Publico einen wahren Nutzen zuwege bringen können.

Wollte man mir hierbey auch einwenden: daß, unter 50 Menschen, die sich nach Gelegenheit mit dem Durchlesen solcher Anzeigen aufhielten, oftermals kaum einer zu finden seyn würde, welcher von denen bemerkten Wirthschaftsvorräthen etwas bedürfe; so antworte ich darauf: es ist kein Reisen-der gezwungen sich dabey aufzuhalten. Es stehet einem jeden frey, unaufgehalten vorüber zu gehen. Wann man aber auch annimmt, daß täglich 150 Menschen solche Anzeigen vergeblich lesen und keinen Gebrauch vor sich davon machen sollten; so kann jedennoch ein großer Nutzen vor die Verkäufere

fere noch auffdem daher entstehen. Der eine
 Wändersmann oder Reifende, der sich die Mühe
 zum Lesen genommen hat, gehet den Weg rechter
 Hand und nimmt seine Herberge in einer Schenke
 oder Gasthofs: ein anderer gehet den Weg linker
 Hand zum Besuch seiner Anverwandten und Freun-
 de: noch ein anderer nimmt einen andern Weg.
 An denen Orten, wo diese Leute hinkommen, er-
 giebt es sich denn gar leicht, daß von ein und an-
 dern Wirthschaftsvorräthen und derselben Mangel
 gesprochen wird. Insonderheit ereignet sich der-
 gleichen Gelegenheit in denen Gasthöfen des meh-
 resten. Der Gast, welcher gut bekötigt seyn will,
 erlangt oftmals kaum so viel dürstige und magere
 Gerichte, daß er seinen Hunger damit stillen kann,
 und derer Wirthe Entschuldigung bestehet dabey
 allgemein darinnen, daß man weiter etwas nicht
 aufzubringen wisse. Muß man hierbey nicht glau-
 ben, daß der hungrige und mittelst derer schwarzen
 Dorstafeln eines andern belehrte Gast, der Mühe
 nicht sparen werde, seinen Wirth gegenseitig zu
 benachrichtigen, welcher Orte diese und jene Victua-
 lien noch gar wohl zu erhalten wären? Wird nicht
 ein anderer seinen Freunden, welche er besucht und
 die gleichfalls über den Mangel ein und anderer
 Victualien klagen, oder auch andere Menschen,
 die gelegentlich davon reden, diejenigen Orte be-
 kannt machen, wo er das Feilseyn derselben, mit-
 telst derer Anzeigen, schriftlich abgelesen hat? Auf
 solche und dergleichen zufällige andere Art und
 Weise, werden die Dorfsanzeiger zur Bekannt-
 machung

machung auch von solchen Leuten fortgetragen, die davon vor ihre Personen keinen Gebrauch machen, und es wird sowohl denen Verkäufern als Käufern dadurch Vorthell verschafft.

Wollte man hierwider fernerweit einwenden, daß die mehresten Landleute, insonderheit aber Witwen, des Schreibens unerfahren wären, und so nach derer schwarzen Dorftafeln zur Bekanntmachung ihrer feil habenden Wirthschaftswaaren nicht würden gebrauchen können; so stehet dennoch auch dieses Bedenken der guten Sache nicht gänzlich im Wege. Ein Schulmeister oder Kinderlehrer ist doch gemeiniglich jeden Orts zur Stelle, durch denselben wird das Anschreiben mit leichter Mühe geschehen können. Zudem wird doch auch kein Dorf mit so ganz ungeschickter und der Schreiberen unerfahrener Jugend erfüllet seyn, daß nicht etliche Knaben einzelne Worte leserlich sollten aufschreiben können. Es ist ohnehin alle Weitläufigkeit dabey zu vermeiden, damit diejenigen, die es lesen sollen, nicht aufgehalten und zur Ungedult gebracht werden. Der Raum einer obwohl großen Tafel würde auch oftmals dazu nicht hinreichend seyn. Es ist genug, wann die schwarzen Breter mit der stetig daurenden Ueberschrift versehen sind:

Anzeiger derer diesen Orts feil seyenden
Wirthschaftswaaren.

Unter solcher Rubric würde bloß angesetzt: z. E.

Wachs bey N. oder im Herrnhofe,

Honig bey N.

Fische

76 Von Verbeß. der Landwirthschaft

Fische bey N.

Butter bey N.

Eyer bey N.

Federvieh bey N.

und in gleicher Art, was sonst feil ist. Des Preiffes und aller übrigen Beschaffenheit derer Waaren, hätten sich die Käufere bey dem Eigenthümer weiter zu erkundigen.

Davor aber würde noch hauptsächlich gesorget werden müssen, daß muthwillige Kinder oder auch dergleichen boshafte Dorfseinswohner, welche ihren Nachbarn kein Brodt gönnen, mittelst zu bestimmender harter Strafen, von dem Abtöschten desjenigen, was angeschrieben wird, abgehalten, und darunter von der gesammten Gemeinde, welcher solche Strafen zu überlassen wären, die genaueste Obacht gehalten würde.

Nicht weniger hat derselbe nachzusehen, ob auch auf allen Scheidwegen, die sich auf denen Dörferfluhren, aufferhalb denen Landesstrassen befinden, und das Fortkommen derer Reisenden auf die von denen Strassen abgelegene Orte befördern sollen, Armsäulen zu Begweisern gehalten werden, und mit deutlich und richtigen Aufschriften versehen sind, und zu veranstalten, daß derer Orte, wo dergleichen vonnöthen und nicht anzutreffen sind, oder Unrichtigkeit dabey befunden wird, derselben Anrichtung und Besserung unverlängt besorget werde. Mancher Ort, der von denen Strassen abgelegen und sich in einem Thale oder hinter einem Gehölze befindet, bleibt vielen Reisenden, darunter
aber

aber auch solchen ganz unbekannt, die dem Orte Nahrung zuzubringen im Stande wären. Es bleibt manche Wirthschaftswaare solcher Orten ungesucht, wellen fremde Einkäufer sie nicht zu finden wissen, oder in der Einbildung stehen, daß der Ort weiter entfernt sey, als es an dem ist.

34) Hat derselbe anzuordnen, daß jeden Orts ein gewissenhaft und redlicher Mann zum besondern Nachtwächter angenommen und verpflichtet werde.

Vor die Dorfwache soll ohnehin, nach denen höchsten Landesgeneralien, stete Vorsorge gehalten werden: Es wird aber derselben an sehr wenig Orten wahrgenommen. Und wann ja ein und anderer Orten noch einige Beobachtung darunter geschieht, so wird solche Wache durch die Einwohner des Ortes selbst nach der Reihe, oder der Bauersprache gemäß, zech um, bestritten. Wie wenig damit ausgerichtet werde, stehet gar leicht zu begreifen.

Manchmal fehlt es daran, daß der Wachdienst demjenigen, den die Reihe trifft, nicht gebührend angesagt worden ist: Solchemnach bleibt die Nachtwache, unter satzfamer Entschuldigung, ausgefetzt. Oder es ist derjenige Wirth, welchen die Reihe trifft, nicht einheimisch. Unter allen Dorfseiwohnern kommt denn auch die Reihe an diejenigen, welche der nächtlichen Zeit zur schändlichsten Ausübung verschiedentlicher Bosheiten, auch außerhalb diesen Dienst, zu gebrauchen gewohnt sind. Diesen wird in solcher Art die sicherste Gelegenheit

zu

zu Treibung ihres Handwerks gleichsam aufgedrungen. Auch kommt die Reihe an solche, welche entweder Krankheits- oder anderer Hinderungen halber den Dienst selbst nicht ausrichten können, und daher an ihrer Stelle Dienstgesinde oder solche Lohnleute schicken, die nur am wohlfeilesten dazu aufzufinden sind. Diese bleiben vor das Wohl und Wehe des Dorfes unbekümmert und bringen die Wachstunden gemeinlich nur hinter dem warmen Ofen, oder in einem andern Dorfwinkel, mit Müßiggehen zu.

Bei aller dieser Wächterwirthschaft fehlt es denn hauptsächlich an der Obacht, so darüber gehalten werden sollte. Denen großen Bauern darf aber nichts gesagt werden, und die kleinen Einwohner leiden es eben so wenig. Sie sind allesamt Mitglieder einer Gesellschaft, bei welcher keine Subordination statt findet: folglich ist leicht zu erachten, wie schlecht bei dergleichen Unordnung und ermangelnder nöthigen Aufsicht der in denen angezogenen höchsten Generalien so ernstlich anbefohlene Dorfwächterdienst an denen mehresten Orten müsse versehen werden.

Wann aber gleichwohl die Wachzeche nach obrigkeitlicher Anordnung beobachtet seyn will, und mancher Dorfsinwohner bei aller schlecht haltenden Wache sich dennoch von seiner nöthigsten Ruhe dabei abmüßigen muß, und solcherhalb mancher Tagessunden, die er zu Ausrichtung guter Wirthschaftsgeschäfte gar nutzbar anzuwenden nöthig hätte, der Ermüdung halber nicht vollständig gebra-

brauchen kann, sonach demselben oftmahls durch eine einzige Nachtwache mehr Verlust zuwächst, als derjenige Aufwand ausmachet, welchen er ein ganzes Jahr lang wegen Haltung eines besondern Dorfwächters mit bezutragen haben würde; als wird noch ausserdem die Haltung eines solchen Nachtwächters einer Gemeinde verschiedentliche andere Vortheile zuwege bringen können. Ich will nur, zu Vermeidung aller Weitläufigkeit, eines daher zu gewarten habenden hauptsächlich Wirthschaftsnutzens gedenken, der darinnen besteht: daß ein Gemeindenachtwächter, welcher entweder eine richtig gehende Dorfuhr vor sich hat, oder mit einem richtigen Seiger aus der Gemeinde versehen würde, alle die Wirthe, deren Geschäfte zu ein und anderer Zeit sehr pressant sind und in denen frühesten Morgenstunden unumgänglich angetreten seyn wollen, zu derjenigen Stunde, die ihme angesagt wird, unversäumt aufwecken müßte. Mancher Bauer, der eine Reise vor sich hat, die er, unter Mitanwendung derer frühesten Morgenstunden, in einem Tage gar wohl bestreiten könnte, setzt sich bloß durch das Verschlafen solcher Frühstunden in die Versäumniß noch eines Tages, in den Verlust derer in den Herbergen mehr aufzuwenden habenden Zehr- und Fütterungskosten, und sein Hauswesen in den unterweiligen Mangel seiner Aufsicht und in andere Schäden. In gleicher Art fallen bey großen und kleinen Haushaltungen des öftern und ein ganzes Jahr lang verschiedentliche solche Geschäfte vor, die schlechterdings am frühe-

frühesten Morgen ausgerichtet seyn wollen, wann nicht das ganze Hauswesen in Unordnung versetzt werden soll. Mancher arme Wirth, der darunter versichert handeln will, bringet sich viel ganze Nächte hindurch um seine nothwendige Ruhe, damit er solcher Frühstunden des gewissesten wahrnehmen, und solche nicht verschlafen möge.

Was wird nicht auf größern Gütern, wo vieles Gesinde gehalten werden muß, oftermals zur nöthigsten Erndtzeit versäumer, wann Wirth und Knechte, welche durch die lasten derer vorigen Tage müde worden sind, zwey bis drey Morgenstunden unversehens verschlafen?

Daß aber auch insonderheit durch einen getreuen Nachtwächter Feuerschäden, Diebereyen und andern zur Nachtzeit sich begebenden Unglücksfällen des mehrern abzuwehren sind, dessen wird ein jeder Hauswirth von selbst überzeugt seyn.

Noch ist, in Ansehung derer sorgsamst zu bestellenden Nachtwachen, allhier mit zu gedenken, daß in großen Dörfern, insonderheit aber solchen, in welchen die Häuser und Höfe zerstreuet umher liegen, das Halten wachsamer Hunde vermassen anzubefehlen sey, daß wenigstens 4 Höfe und Häuser einen guten Hund halten müßten, und könnte allenfalls die Verpflegung derselben von denen Wirthen wechselsweise bestritten werden. Ausserdem wird ein Nachtwächter, beme nicht dergleichen Hauswächter mit zur Beyhülfe gehalten werden, allen vorgehenden Unfug in weitläuftigen Dörfern nicht gewahr werden können.

Zu

In denen Dörfern, wo sich keine Kirchen befinden, wäre auch davor zu sorgen, daß eine mäßige Glocke angeschafft werden müßte, damit in vorfallenden Unglücks- oder andern Nothfällen so wohl, und insonderheit zur Nachtzeit, durch den Wächter ein Zeichen damit gegeben, als auch ausserdem solche zur Versammlung der Gemeinde, und dann vornehmlich zum Morgen- Mittag- und Abendlauthen gebraucht werden könnte.

35) Würde ein Wirthschaftsauffeher ein sehr nußbares Werk stiften, wann derselbe unter denen seiner Aufsicht anvertrauten Dorrschaften die Vereinigung zuwege brächte, daß selbige ein kleines Kornmagazin, in der Art, wie ich davon im IX Bände derer Oeconomischen Nachrichten p. 108. unter der Rubric: Vorschläge zu Errichtung kleiner Landmagazine, die Beschreibung ausführlich angegeben habe, unter sich errichteten. Hierdurch würde sehr vielen Armen und Nothleidenden gedienet, auch selbst denen Contribuenten ein sehr beträchtlicher Nutzen verschaffet werden können.

36) Könnte durch denselben ein großer Vortheil verschaffet werden, wann er es dahin brächte, daß diejenigen Gemeinden, welche mit lebendigem Fischwasser versehen sind, das allgemeine Fischen, wodurch Bäche und Ströme gemeiniglich von aller Fischbrut entblößt, und lieberliche Wirthe zum Müßiggange verführet werden, denen wenigsten Einwohnern aber ein wahrer Nutzen dabey übrig bleibet, einstelleten und an denen gewöhnlichen Fischtagen, nach Beschaffenheit ihrer Mannschaf-

F

ten

ten und nach der Größe und dem Umfange des Fischwassers, jederzeit nur 2. 4. bis 6 Mann nach der Reihe dazu abordnet, welche entweder den Fang vor sich allein gebrauchen möchten, oder zum Nutzen der ganzen Gemeinde im Dorfe verkaufen, und das davor gelöste Geld denen Gerichten zustellen müßten. Letztern Falls würde vor die Einwohner eine sehr billige Taxe zu bestimmen, auch die übrige Einrichtung dermassen zu machen seyn, daß das Erkaufen derer gefangenen Fische nicht weniger jederzeit vorerst denenjenigen freystünde, welche die Fischerey verrichtet hätten, alsdann aber, wann diese derselben nicht bedürftig wären, ebenfalls der Reihe nach, denen übrigen Einwohnern angeboten würden. Dabey müßte auch unter namhaft gemachter Strafe verbotben seyn, daß kein Wirth dergleichen Fische weiter verkaufen und Handel damit treiben dürfte. es sey denn, daß er es bey denen Gerichten angemeldet und den wahren Werth derer Fische zur Gemeinde zu bezahlen angelobet hätte.

Die Gerichtspersonen müßten bey solcher Fischerey alle mögliche Aufsicht führen und des öftern aus ihren Mitteln eine Person dazu absenden, damit die Gemeinde versichert seyn könnte, daß so wohl keine Untreue dabey verübet, als auch aller Brut geschonet, nicht weniger auch Fleiß dabey angewendet, und mit dem Fischerzeuge, welches von der Gemeinde anzuschaffen, und bey dem Richter in Verwahrung zu halten wäre, in bester Art umgegangen würde.

Unter

Unter solcher Besorgung derer Gemeind-fischeren, könnte nicht nur vor die Einwohner des Orts eine etwas betragende Einnahme zuwege gebracht, sondern auch die Ströme und Bäche überhaupt fischreicher gemacht und dem Publico mit besser ausgewachsenen tauglichern Fischen vor ein billiges Geld gedienet werden.

Bei der vorieho gewöhnlichen Verpflegung solcher Gemeindefischeren, ziehen gemeiniglich an denen mehresten Orten, nur ein und andere Einwohner den wenigen Nutzen ganz allein an sich. Bauern und andere Wirthhe, denen ihr Wirthschaftsweisen, oder sonst treibende Handhierung, angelegen ist, werden selten ihre Zeit dazu anwenden, weil sie gar wohl wissen, daß andere, die das Fischen gleichsam zum Handwerk treiben, und alle Brut mit hinweg nehmen, ihnen wenig oder gar nichts übrig lassen. Nur allein die liederlichsten Wirthhe, welche dem Müßiggange nachhängen, erlangen dabey einigen, obgleich nur geringen Nutzen, und sehr viel Wirthhe, welche vorhin die unordentlichsten nicht gewesen sind, werden oftermals bloß dadurch zu einem liederlichen Leben verführet.

Wann man auch nächstdem in Betrachtung ziehet, daß bey denen gewöhnlichen allgemeinen Gemeindefischeren ein jeder Dorfseinwohner ein besonderes Fischzeug vor sich halten muß, welches oftermals im Ankaufe und durch Unterhaltung mehr Kosten erfordert, als viele Jahre hindurch damit erworben werden kann, und dergleichen in manchem Dorfe 50. und mehr Baden, Häme, Köcher und

vergleichen anderer vieler kleiner Fischzeug unnützlich angeschafft und unterhalten wird; so ist auch daher abzunehmen, daß das häntene Garn bloß dadurch im Preise merklich ansteigen müsse.

Zudem ist unleugbar, daß, wann von einer ganzen Gemeinde ein etwas stärkerer Fischzeug angeschafft wird, und dann 4. bis 6 Personen ihren Fleiß bey solcher Fischerey gemeinschaftlich anwenden, dadurch weit mehr ausgerichtet und ein besserer Fischfang gewonnen werden könne, als wann zwanzig und mehr Wirthe, jeder vor seine Person, oder etwa mit noch einem einzigen schwachen Gehülffen, unter dem Gebrauch schlechtern Fischzeuges, ihnen noch so viel Mühe dabey geben.

Es wird sonach, sonder mein weiteres Anführen, der von denen einzustellenden Gemeindefischereyen zu erzielende Nutzen bereits sattfam eingesehen werden können.

37) Hat derselbe derer Orte, wo das Brauwesen getrieben wird, wohl zu untersuchen, ob solches in guter Art und zu Beybringung eines gesunden und schmackhaften Bieres verpfleget werde.

An Orten, wo denen Gast- und Schenkwirthen die Brauereygerechtigkeit zustehet, wird man selten gutes Bier antreffen. Es fehlt entweder an einem verständigen Brauer, oder an reinem, und nicht zu rechter Zeit eingekauften Malzgetreide und desselben gehöriger Zurichtung, oder es wird das Bier durch Zusatz verschiedentlich solcher Mittel, die demselben Kräfte geben sollen, vermanschet, oder es fehlen gute Keller, u. s. w.

Ben

Bei dergleichen schlechte beobachteter Branererey wird nicht nur dem herrschaftlichen Landesinteresse in Ansehung derer Biersteuren, Abbruch gethan, sondern auch dem brauenden Wirthe selbst die bessere Nahrung entzogen, da insonderheit bey dem mehreren Abgange des guten Bieres, durch das Lieberfutter, so wohl alle Viehzucht überhaupt, als auch die Mastung des Viehes, und fernerweit eben dadurch der Feldbau, merklich befördert werden kann.

Zudem aber ist auch daran gelegen, daß vor das arme Landvolk, welches zu seiner Labung ausserdem nicht gar viel vor sich hat, und das wenige Geld, so dasselbe zum Erkauf einer Kannen Bier aufwenden kann, sauer verdienen muß, dahin mit gesorget werde, daß selbiges eines gesunden und nahrhaften Bieres zu geniessen habe, insonderheit aber solches franken und elenden Personen mit zu staten kommen möge.

38) Hat derselbe seine Vorsorge und Berathung auch dahin mit zu richten, daß Eltern ihre Kinder in geschicklicher Art verheyrathen, und selbige nicht aus ein und andern verkehrten Absichten dabey ins Unglück stürzen.

Vielen Landleuten ist nur daran gelegen, daß sie ihre Kinder recht frühzeitig zur Verheyrathung bringen mögen, um sich dadurch, ihrer Einbildung nach, derselben Hülfe und Beystandes in Krankheits- oder andern Unglücksfällen versichert zu wissen. Es wird aber gar sehr oft in unvernünftiger Wahl derselben gefehlet, indem die unzeitige und unverständige Verheyrathung derer Kinder gemeinlich

und läßt dieselben nicht eher daran denken, als bis sie das Ende ihres Lebens ganz untrüglich vor Augen haben. Viele werden in solcher Art durch den Tod gar übereilt und sterben sonder alle Anordnung. Andere, die zwar noch einen kurzen Zeitraum, hingegen aber weder Gemüths- noch Leibeskräfte dazu weiter übrig haben, und kaum noch ihrer selbst recht bewußt sind, verordnen alsdann in den Tag hinein, was entweder ihren Kindern zum Nachtheil gereichen muß, oder gar nicht bestehen kann. Aus solchem unbesorgten Wesen derer Eltern entstehen nachhero die betrübtesten Folgerungen. Die Erbschaft solcher Eltern wird unter sündlichem Gezänke und Uneinigkeit derer Erben angetreten: bald hernach erwachsen daraus Prozesse, oder doch andere weisläufige und kostbare Gerichtshändel, und endlich erfolget aus diesen allen die Armuth oftmahls solcher Kinder und Erben, welche durch anderweite bessere Vorsicht ihrer Eltern und anderer Erblasser, bey derselben guten Nachlaß, vieler Versorgung hätten theilhaftig seyn können.

40) Hat derselbe das Verhalten und den Wandel derer Gast- und Schenkwirthe, auch Brandweimbrenner jeden Ortes, wohl zu untersuchen und mit allem Nachdruck abzuwehren, daß durch selbige denen Dorfseinswohnern keine muthwillige Gelegenheit zum lieberlichen und unordentlichen Leben gegeben, noch weniger aber verdächtigen Personen Herberge und Aufenthalt gestattet, oder in andere Wege denen Landesherrlichen Mandatis entgegen gehandelt werde. Ferner:

41) Von der Gemeinde jeden Orts zu vernehmen, ob das daselbst dienende Gefinde von guter Art sey, oder, ob wider dasselbe gegründete Beschwerden anzubringen wären, insonderheit aber, ob von Seiten derer Dienstherrn so wohl als des Gefindes, der in das Land ergangenen Gefindeordnung gebührend nachgelebet, oder wodurch an Befolgung derselben Hinderung veranlassen würde; dann aber auch alle hierbey sich veroffenbarende Gebrechen, durch Vorkehrung ernsthafter Mittel abstellig zu machen, eifrigst bemühet zu seyn.

42) Würde nicht undienlich seyn, wann derselbe die Anordnung stellet, daß in jeder Gemeinde ein bis zwey gute Wirthschaftsbücher angeschafft, und Sonntags, nach geendigtem Gottesdienste, von denenjenigen Knaben, welche des Lesens am besten erfahren sind, unter Beseyn des Schulmeisters oder Kinderlehrers, ein bis zwey Stunden lang in des Richters Behausung nach der Ordnung daraus vorgelesen werden müßte. Denen Einwohnern würde zwar frey gestellt, wie viel ihrer dabey als Zuhörer erscheinen wollten, des mehreren aber denen selben aufgegeben, daß sie ihre Kinder, so viel derselben eines faßlichen Verstandes bereits fähig wären, zu solchem Verlesen fleißig abschicken sollten. Denen Schulmeistern, deren Beseyn so wohl in der Absicht nutzbar seyn würde, damit sie denenjenigen Zuhörern, welchen ein und andere Stellen dunkel und unverständlich vorkommen, Erklärung davon machen, als auch denen Lesenden, damit selbige dabey einer guten Aussprache und Deutlichkeit sich befleißigen müßten, zur Anweisung dienen können,

können, wäre vor solche Mühwaltung einige Ergösglichkeit zu bestimmen, welche vor dieselben aus denen Gemeinden zusammen gebracht werden könnte, jedoch nur so beschaffen seyn dürfte, daß kein Einwohner dadurch merklich belastet würde. Mancher Orten, wo es denen Schulmeistern an Feldbau ermangelt, würde selbigen ein Stückgen Gemeindeacker oder Huthungsstücken zur Nutzung, oder, woselbst sie mit sattsamen Brennholze nicht versehen und Gemeindefolungen vorhanden sind, einiges Holz, solcherhalb zugetheilet werden können.

Der Erkauf derer Wirthschaftsbücher dürfte durch das Eintreiben solcher Stratgelde, die auf sonderbar nachlässige Beobachtung ausdrücklich angeordneter nutzbarer Wirthschaftspflegung und sonstiger guten Ordnung bestimmt wären, gar leicht zu bestreiten seyn.

So bald in einer Gemeinde die angeschafften Wirthschaftsbücher einmal durchlesen worden, könnte man mit denen nächstbenachbarten Gemeinden, welche eben dergleichen Lesestunden hielten, den Wechsel mit solchen Büchern treffen, und in solcherley Art denen Landesunterthanen vielerley Wirthschaftslehren, ohne großen Aufwand und Mühe unvermerkt beybringen.

43) Hätte derselbe mit seinen Collegen insonderheit derer nächsten Bezirke, so wohl in Schriften fleißig zu communiciren, als auch zu ein und anderer Jahreszeit persönliche Zusammenkünfte mit ihnen anzustellen und sich aller derselben neuerlich getroffenen und vollkommen gut ausgefallenen Anstalten besten Fleißes zu erkundigen, und ihme

solche, zu gleichmäßig nutzbarer Anwendung, sorgsamst anumerken; gegenseitig aber auch solchen seinen Collegen alle diejenigen Wirthschaftsvortheile unverborgen zu halten, welche durch seine Bemühung ein und anderer Orte zu wahrem Gedeihen gebracht worden sind. Bey alle dem würde insonderheit nöthig seyn, daß ein jeder derselben, sonder allen Hinterhalt, diejenigen Mittel und Wege zugleich mit angäbe, welche zur Beförderung derer gut ausgefallenen neuen Versuche und Anstalten hauptsächlich angewendet, auch welcherley Anstöße vor der Zeit, als es so weit gebracht worden, sich dabei erzeiget, und mittelst welchen Vorkehrungen alle Hindernungen weggeräumt worden wären. In solcher Art würden die Unternehmungen derer Wirthschaftsauffseher nicht nur zu derselben eigenen Erleichterung, sondern auch zu förderfamster Erreichung derer dadurch vor das gemeine Beste erzielenden allgemeinen Vortheile, nutzbarlichst angebracht werden können.

Bey solcher, derer Wirthschaftsauffseher, in bester Eintracht unter einander verpflegenden Communication, würde denn auch insonderheit vor den Unterhalt und Nahrung armer Leute, welchen es ein und anderer Orte, bey aller Dienstwilligkeit, an Arbeit und Verdienst ermangelt, heilsamlichst gesorget werden können, immassen ein Aufscher dem andern anzeigen könnte, welcher Orten dergleichen mit Arbeit unversorgte Leute vorhanden, oder wo es daran fehle und dergleichen gesucht würden. Vermassen würden nicht nur Müßiggänger und Bettler zur Versorgung zu bringen, sondern

sondern auch Leute, welche Lohnarbeiter zu halten genöthiget sind, vor ein billiges Lohn solche zu erhalten wissen.

Dieser und unzähliger anderer nützlichen Bemühungen, von deren Beschreibung ein großes Buch erfüllet werden könnte, würde sich ein gewissenhaft und Wirthschaftserfahrer Auffseher zur allgemeinen Wohlfarth des Landes und zu besonderer Ausnahme des seiner Aussicht anvertrauter Bezirks so wohl aus Pflicht und Schuldigkeit, als auch zur Beförderung seiner eigenen Ehre und Renommées, möglichsten Fleißes angelegen seyn lassen.

Sehr vieler Armuth solcher Landleute, die sich durch ihre eigene Schuld, mittelst ungereimter, schlecht und liederlicher Wirthschaft oder Müßiggang, und anderes untugendhaftes Leben, in Noth und Elend versetzt haben, könnte, durch dergleichen genauere Wirthschaftsaufsicht, und recht sorgsame Anordnungen, in künftiger Zeit abgeholfen, und dergestalt, so wohl die Wohlfarth derer Landesunterthanen, als auch insonderheit das hohe Landesherrschafeliche Interesse, mittelst derer, bey verbessernder Wirthschaftsnahrung unverkürzt zu gewartenden Steuern, Zinsen, Dienste, und aller andern Landesintraden, ganz besonders befördert werden.

Es ist ganz leicht zu vermuthen, daß, so verschiedentlich auch die Urtheile bey Lesung dieser Schrift ausfallen möchten, solche doch größtentheils darinnen übereinstimmen werden: wie dergleichen Projecte leichter zu entwerfen, als ins Werk

zu richten und auszuüben wären. Dieser Meinung muß ich auch selbst verpflichten. Die unzähligen Hindernungen, welche sich in einem jeden Lande bey einer so allgemeinen Ausbesserung des Landwirthschaftlichen Wesens hervorthun dürften, weiß ich zum Voraus fast eben so vollständig abzu- sehen, als mir solche von andern nur immer abge- bildet und vorgehalten werden können. Allein, auch unmöglich anscheinende Dinge, die, wann sie möglich zu machen wären, den Beyfall aller redlich gesinneten ohnfehlbar erlangen würden, können dennoch ein nützlicher Vorwurf unserer Beurthei- lung werden, wann wir sie nach aller ihrer Be- schaffenheit gründlich untersuchen. Ließen sich auch die darüber angestellten Betrachtungen, vieler Schwierigkeiten halber, zu völliger Erreichung des Hauptendzweckes nicht anwenden; so werden sie doch oftmals zu ein und andern nutzba- ren Nebenabsichten eine diensame Gelegenheit beyläufig abgeben. Auch in diesen Fällen kann das Sprich- wort Platz finden: Semper aliquid haeret. Viel- leicht haben diese unschuldigen Gedanken ebenfalls das Glück, daß solche, wann sie zu dem Haupt- endzwecke eine wirkliche Nutzbarkeit nicht darstellen, dennoch zu einem vortheilhaften Nachdenken so wohl, als zu Bewirkung ein und anderer Wirthschaftsver- besserung einigen Anlaß geben. Ich würde es vor eine große Belohnung dieser meiner kleinen Arbeit ansehen, wenn solche nur dahin nutzbar würde, daß alle und jede Herrschaften und andere Gerichtsobrig- keiten dadurch des mehrern bewogen und aufge- bracht werden könnten, die Handlungen ihrer Unter- thanen

ihnen allenthalben treulichst zu beobachten und dadurch die Stelle gewissenhafter und besorgter Wirthschaftsaufseher ihrer Orte selbst zu vertreten. Könnte in solcher Art eine allgemeine Wirthschaftsverbesserung, wie doch gar wohl möglich ist, getroffen werden; so möchte die Sorge vor die Wirthschaftsaufseher, und was für Mittel zu billigmäßiger Belohnung ihrer Bemühungen ausfindig zu machen wären, auf einmal hinweg fallen. Sonst dürfte, so viel den letztern Punet angehet, auch haben so gar große Schwierigkeit sich nicht finden, wann man anders annimmt, daß, nach Gelegenheit, die Einwohner etlicher 20. bis 30 Dörfer, welche der Sorgfalt eines recht getreuen und redlich meynenden Wirthschaftsaufsehers anbefohlen wären, noch gar wohl im Stande seyn könnten, denselben einzig und allein, und ohne es ihnen sauer ankommen zu lassen, von einem Theil desjenigen beträchtlichen Gewinstes, der ihnen unter denen neuerlich zukommenden sehr großen und vielen Vortheilen durch solche Aufsicht in ihren Nahrungen zuwachsen würde, einen gar hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen. Und ich glaube, es sollten sich dieselben um so williger dazu verstehen, als sie zu der Erfahrung kommen würden, wie sie, ausser denen oberählten Vortheilen durch kluge Vorsicht und Berathung eines solchen Aufsehers, so mancher unnöthigen Zänkereyen überhoben, und wider alle Geldsplitternde Proceffe, insonderheit auch wider die denen Dorfgerichtspersonen gemeiniglich anlebenden Bevortheilungen, genugsam gesichert wären. Nur bey ein und andern ungewissenhaften

Justiz-

Justizverwaltern, Advocaten und denen mehresten Dorfgerichtspersonen, dürfte das Daseyn derer Wirtschaftsausscher wenig Vergnügen erwecken, vielmehr durch derselben Sportelbücher, ingleichen durch die Gemeinderechnungen, einen ziemlich starken Strich machen. Diese möchten also vielleicht die Zeche größtentheils mit bezahlen und solcher gestalt geschehen lassen müssen, daß die Einbuße, die sie, bey solcher Bewandniß, an ihren Einkünften zu erleiden haben dürften, in eine beträchtliche Zubuße verwandelt würde, die denen Unterthanen zu sehr bequemer Bestreitung derer auf die Besoldung eines geschickten und treuen Deconomieinspectoris zu verwendenden Kosten ungemein vortheilhaft zu statten käme.

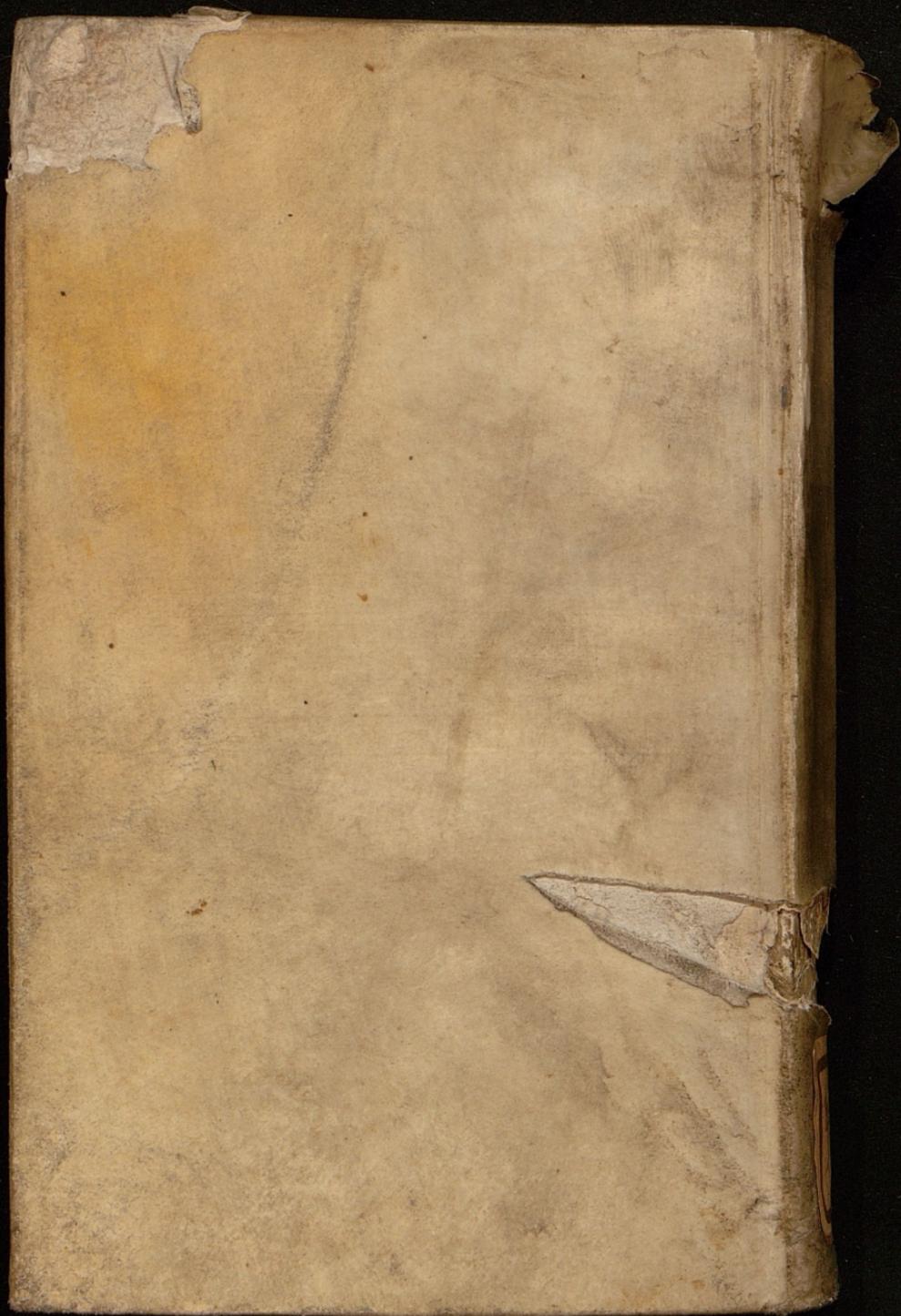
Wann man aber, in Betrachtung derer gesammten obbesagten Vorschläge, aus der Natur derer Menschen und aus täglicher Erfahrung abzunehmen hat, daß das verderbte menschliche Herz gemeiniglich wider besser Wissen und Gewissen zu handeln pflege, und guten Anstalten nachzugehen ungewohnt sey; so wird denn auch von denen meisten Lesern dieser Schrift gesagt werden können:

Video meliora, proboque; deteriora sequor.



15 WA 1902

Vol 11





He 57 Unschuldige

Vorschläge,

in welcher Art das

Landwirthschafts-Wesen

durch

besonders darzu verordnete

Wirthschafts-Aufseher

merklich zu verbessern seyn
dürfte.



Leipzig,
bey Johann Wendler,
1762.